Aufrichtige Gedanken
von der
Billigen
Vermeidung
der Heirathen
zwischen
ungleichen Religionsverwandten.

Im Jahr 1744.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die Wichtigkeit der Sache, und eine traurige Erfahrung an unterschiedenen Exempeln, haben den Verfasser bewogen, diese Schrift zu entwerfen. Er wird sich glücklich schätzen, wenn nur einige dadurch erwecket werden, bey Entschließungen, die so viel auf sich haben, mehr ernsthafte Ueberlegungen zu brauchen, als die meisten bey ihren Heirathen insgemein zu thun pflegen.

Zur Behauptung der Wahrheit hat man die eigentlichen Beweise aus unstreitigen Gründen der Vernunft und Offenbarung herzuleiten gesucht. Man hat es aber auch an Zeugnissen nicht feh-

len lassen: damit es niemand für eine neue, oder ungewöhnlich strenge Sittenlehre halte, was man hier vorträgt. Man hat endlich auch Exempel hinzugefügt: damit ein jeder die große Gefahr solcher ungleichen Heirathen ganz augenscheinlich erkenne, die man etwa aus bloßen Gründen nicht gleich so lebhaft einsehen möchte.

Der GOTT der Wahrheit und Liebe helfe allen, die seinen Namen bekennen, so weise und behutsam zu wandeln, daß sie sich, durch keine sündliche Vereinigung mit Menschen, von seiner gnädigen und seligen Gemeinschaft abziehen lassen.

Inhalt.

Vorbereitung.

Heirathen eine freye Sache §. 1.
Doch nicht ganz uneingeschränkt §. 2.
Vornehmlich in Ansehung der Religion §. 3.
Was man insgemein davon halte §. 4.
Ungleiche Ehen sollte man gänzlich meiden §. 5.
Nöthige Bescheidenheit gegen andere §. 6.
Hauptquellen des Beweises §. 7.

Erster Hauptbeweis aus dem Wesen der Religion.

Nothwendigkeit einer Religion §. 8.
Nur eine wahre §. 9.
Alle übrigen falsch §. 10.
Gleiche und ungleiche Religionsverwandten §. 11.
Wie sie einander ansehen §. 12.
Aller Umgang nicht wohl zu verhüten §. 13.
Genaue Freundschaft zu meiden §. 14.
Der Ehestand die genauste Verbindung §. 15.
Die Folgen einer ungleichen Ehe §. 16.
Sie können nicht mit einander zufrieden seyn §. 17.
Oder müssen sich aus der Religion wenig machen §. 18.
Oder suchen einander zu verleiten §. 19.
Daher die Erzväter ernstlich davor gewarnet §. 20.
Gott selbst hat solche Ehen verbothen §. 21.

Esra und Nehemia scheiden sie billig §. 22.
Pauli Urtheil entschuldiget sie nicht §. 23.
Ob Gott dergleichen bisweilen erlaubt §. 24.
Geringer Unterschied zwischen Heiden und Irrgläubigen §. 25.
Das göttliche Verboth ist von allgemeiner Verbindlichkeit §. 26.
Die Ungläubigen selbst verbiethen ungleiche Ehen §. 27.
Sie können also mit der Religion nicht bestehen §. 28.
Mit der Natur des Ehestandes streiten sie eben so sehr §. 29.

Anderer Hauptbeweis aus dem Endzwecke des Ehestandes.

Wesen und Endzweck der Ehe §. 30.
Aus vernünftiger Betrachtung §. 31.
Aus der heiligen Schrift §. 32.
Die Erziehung der Kinder das Hauptwerk §. 33.
Dabey ist Einigkeit nöthig §. 34.
Zumal sie ohnedem sehr wichtig und schwer ist §. 35.
Geht bey ungleichgesinnten Eheleuten sehr widrig §. 36.
Mannigfaltige üble Folgen §. 37.
Vorschlag die Kinder zu theilen §. 38.
Ist unförmlich und unerlaubt §. 39.
Man willigt in die Unseligkeit seiner Kinder §. 40.
Die Verträge werden schlecht gehalten §. 41.
Mancherley Arten dieselben zu brechen §. 42.
Der andere Endzweck, die gegenseitige Hülfe §. 43.
Was darzu hauptsächlich gehöre §. 44.
Findet unter widriggesinnten nicht Platz §. 45.

Vornehmlich bey der Erziehung §. 46.
Wahre Liebe in der Ehe nothwendig §. 47.
Wodurch dieselbe erwecket oder gehindert werde §. 48.
Gegen Irrgläubige kann sie nicht recht vertraulich seyn §. 49.
Verkehrte Absichten bey ungleichen Heirathen §. 50.

Betrachtung einiger besonderer Umstände und Pflichten.

Solche Ehen werden doppelt unrecht, wo sie im Amte hindern §. 51.
Bey obrigkeitlichen Personen §. 52.
Bey öffentlichen Lehrern §. 53.
Wobey sie auch groß Aergerniß geben §. 54.
Pflicht der Aeltern solche Ehen zu verhüten §. 55.
Lehrer müssen dagegen eifern §. 56.
Ob sie desfalls einen Eid fordern dürfen? §. 57.
Ist nicht ihres Amtes §. 58.
Wiewohl der Eid an sich verbindlich seyn kann §. 59.
Ob ein Prediger solche Ehen einsegnen dürfe? §. 60.
Ist allerdings bedenklich §. 61.
Läßt sich nicht wohl entschuldigen §. 62.
Jedoch mit Bescheidenheit ablehnen §. 63.
Am besten von der Obrigkeit verhüten §. 64.
Was deren Amt sey? §. 65.
Sonderlich in Ansehung der Religion §. 66.
Solche Ehen also ganz zu verbiethen §. 67.
Nicht genug die Kinder zu theilen §. 68.
Die Landesreligion durchaus anbefehlen, ist hart §. 69.
Das gänzliche Verbot ist gar nicht unbillig §. 70.

Ob die schon vollzogenen Ehen zu scheiden §. 71.
Scheinet nicht wohl zu rathen §. 72.

Zeugnisse und Ordnungen der Alten.

Die ersten Christen hielten solche Ehen für sündlich §. 73.
Urtheile einiger Kirchenväter §. 74.
Untersuchung eines ihrer Beweise §. 75.
Anstalt dergleichen Heirathen zu verhüten §. 76.
Oeffentliche Verordnungen der Concilien §. 77.
Sonderlich des Trullanischen §. 78.
Exempel der ernstlichen Vermeidung §. 79.
Wie Matthäus dagegen gezeugt haben soll §. 80.

Exempel aus verschiedenen Zeiten.

Die ungleichen Ehen sind immer sehr schlecht gelungen §. 81.
Verführung der ersten Welt und der Israeliten §. 82.
Vornehmlich des Königes Salomo §. 83.
Einiger griechischen Kaiser aus der Kirchengeschichte §. 84.
Unterschiedener Regenten aus neuern Zeiten §. 85.
Die heutige Erfahrung bestätiget noch eben das §. 86.
Gegenseitige Exempel thun nichts zur Vertheidigung §. 87.
Wiederholte Einschärfung der Wahrheit §. 88.

M. G. H.

M. G. H.

Vorbereitung.

§. 1.

Heirathen pflegt man insgemein eine freye Sache zu nennen. Es ist auch in der That fast nirgends mehr an einer freyen Entschliessung gelegen, als eben beym Heirathen. Das mannigfaltige Elend in so vielen Ehen kommt wohl großen Theils daher, weil man sich bey seiner Wahl, nicht sowohl durch eine persönliche Neigung, als durch allerley falsche Absichten und nichtige Bewegungsgründe hat leiten und hinreissen lassen.

§. 2. Doch darf man sich hierbey keinesweges eine ganz unumschränkte Freyheit einbilden. Beym Heirathen sowohl, als bey andern wichtigen Unternehmungen, ist große Vorsichtigkeit nöthig: damit man sich zu nichts entschließe, das mit der göttlichen Ehre und Wahrheit streitet, das dem rechtmäßigen Endzwecke des Ehestandes, und unserer eigenen, oder anderer Menschen Wohlfahrt zuwider ist.

§. 3. Zu dieser nöthigen Einschränkung beym Heirathen rechnen wir billig auch das Absehen auf die Religion derjenigen Person, mit welcher man sich in ein eheliches Bündniß einlassen will: Obgleich die Meynungen ziemlich gleichgültig und kaltsinnig sind, die man hiervon mehrentheils, oder doch sehr häufig, bey allerley Leuten findet.

§. 4. Viele machen sich durchaus kein Bedenken, dergleichen Heirathen gut zu heißen, zu befördern, zu stiften, oder selbst zu vollziehen. Andere glauben zwar, daß sich solches

nicht

nicht gar zu wohl schicke. Allein sie bilden sich doch mehrentheils ein, daß man eben kein sonderlich groß Vergehen daraus machen dürfe.

§. 5. Da die unrichtige Beurtheilung eines solchen Unternehmens so gar gemein, und die Sache selbst doch sehr wichtig ist; so wird es wohl der Mühe werth seyn, etwas genauer davon zu handeln, und aus den rechten Gründen zu zeigen: **Daß alle solche Heirathen zwischen ungleichen Religionsverwandten, an sich selber sündlich und unerlaubt; ja billig gar nicht zu dulden seyn.**

§. 6. Ferne sey es aber von uns, daß wir hier alle diejenigen als boshafte Uebertreter der göttlichen Ordnung verdammen sollten, welche irgend in eine solche Ehe getreten sind. Es ist möglich, daß einige dieses thun, ohne die Sündlichkeit und Gefahr ihres Unternehmens zu wissen, oder recht zu bedenken. Wir müssen also, nach dem Gesetze der Liebe, ihr Verfahren als eine Schwachheit oder Uebereilung ansehen. Ganz untadelich aber dür-

sen wir es nicht nennen, ohne der göttlichen Wahrheit selber zu widersprechen. Und vielleicht bedauren manche sonst verständige und rechtschaffene Leute es nachgehends selber schmerzlich genug, daß sie bey einem so wichtigen und so bedenklichen Entschlusse, vormals nicht behutsam genug gewesen.

§. 7. Die Richtigkeit unsers Satzes fällt von selbst in die Augen: wenn man nur das Wesen der wahren Religion, ingleichen den Endzweck und die Pflichten des Ehestandes, mit einiger Aufmerksamkeit überleget. Und eben aus diesen Quellen werden wir auch itzo die eigentlichen Beweise unserer Meynung hauptsächlich herzuleiten bemühet seyn.

* *

Erster Hauptbeweis aus dem Wesen der Religion.

§. 8.

Die ganze Natur überzeugt uns aufs deutlichste, daß ein göttliches Wesen ist, von dem wir selbst sowohl, als alle andere Dinge, unser Wesen und unsern Ursprung haben, und durch dessen Willen noch itzo alles erhalten, gelenkt und regieret wird. Und also sind wir auch unstreitig verbunden, diesen Gott für unsern ewigen Urheber und allerhöchsten Herrn zu erkennen. Wir sind schuldig, ihn so zu ehren, und ihm so zu dienen, daß er mit uns zufrieden seyn könne; folglich auch in seiner Regierung aller Dinge, auf uns ein gnädiges Auge richte. Eine solche Erkenntniß und Verehrung des wahren Gottes nennet man **die Religion.** So gewiß demnach ein Gott ist; so unleugbar ist auch unsere Verbindlichkeit zur Religion.

§. 9. Weil zwo oder mehr allererste Ursachen, und viele höchstvollkommene Wesen einen offenbaren Widerspruch in sich halten; so kann nicht mehr als ein wahrer Gott seyn. Wir dürfen also auch in unserer Religion nicht mehr, als den einigen wahren Gott verehren. Und wofern unser Dienst ihm gefallen soll; so müssen wir ihn so erkennen und verehren, wie es seinem Wesen wirklich gemäß ist. Folglich kann denn auch schlechterdings nicht mehr, als eine einzige recht wahre Religion seyn.

§. 10. Die wenigsten Menschen werden von dem göttlichen Wesen recht unterrichtet: und noch wenigere bemühen sich selbst, eine richtige und wohlgegründete Erkenntniß von ihm zu erlangen. Sie bekommen aber doch, theils von selbst, theils von andern, allerley Begriffe von Gott. Durch diese Vorstellungen, die sie sich von ihm machen, oder auch wohl nur aus einer bloßen Gewohnheit und Nachahmung, werden sie bewogen, ihm auch eine gewisse Art der Ehrerbiethung zu leisten.

sten. Man nennet daher auch diese ihre Erkenntniß und Verehrung Gottes, eine Religion. Und da die Gedanken der Menschen von Gott, und ihre Arten ihn zu verehren, sehr mannigfaltig sind; so zählet man auch in der Welt sehr viele Religionen. Wie aber nur die einzige Art des Gottesdienstes, die dem göttlichen Wesen gemäß ist, eine wahre Religion heißen kann (§. 9): So sind hergegen alle andere, die von der wahren Beschaffenheit des göttlichen Wesens abweichen, lauter falsche Religionen. Und so bald man die eine als wahr erkennet und annimmt; muß man alle andere, als falsch und Gott misfällig, verwerfen. Ist Christus der wesentliche Sohn Gottes, und von Ewigkeit her sowohl ein wahrer Gott, als sein himmlischer Vater; so kann ihm dieser nicht erst in der Zeit seinen Namen und seine Ehre mitgetheilet haben. Da es wahr ist, daß wir allein im Glauben, um des Verdienstes Jesu Christi willen, Gottes Gnade und die Seligkeit erlangen können; so muß es falsch seyn, wenn

andere vorgeben, daß unsere eigene, oder anderer Heiligen gute Werke, zur Rechtfertigung und zur Erwerbung der Seligkeit auch mit wirken. Da es wahr ist, daß Gott allen Menschen die Seligkeit gern geben will; wenn sie nur Jesum, als den Erwerber und Grund unsers Heils, in wahrem Glauben annehmen; daß auch alle durch die Kraft seines Wortes und Geistes zum Glauben gelangen können: So kann es nicht zugleich auch wahr seyn, daß Gott nur einige Menschen schlechterdings selig machen, und alle andere schlechterdings zur Verdammniß verstossen; oder doch nicht allen den Glauben verleihen wolle.

§. II. Diejenigen, welche in der Erkenntniß und Verehrung Gottes mit einander übereinstimmen, nennet man **Religionsverwandten** oder Glaubensgenossen. Die aber hierinn von einander unterschieden sind, heissen fremde oder **ungleiche Religionsverwandten**, und, wegen ihrer widrigen Meynungen, auch wohl Gegner und Widersacher. Also sind alle aufrichtige Lutheraner oder Evange-

lische uns, der Religion nach, verwandt. Hergegen nicht nur alle Ungläubige ausser der christlichen Kirche; sondern auch alle Irrgläubige in derselben, als Socinianer, Papisten, Reformirte u. d. g. sind uns in der Religion entgegen und ungleich.

§. 12. Wie die Abweichung einer Religion von der andern, nicht immer von einer Art, und von gleicher Wichtigkeit ist, oder scheinet; so sind auch die Urtheile ungleich, die der Bekenner der einen Religion von denen zu fällen pflegt, welche dieser oder jener andern beypflichten. Man findet sie bald besser, bald schlimmer gegen den einen, als gegen den andern gesinnet. Papisten, die in ihrer Meynung recht ernstlich und eifrig sind, halten alle Protestanten schlechterdings für verdammt. In dem ganzen tridentinischen Concilio werden alle Lehren, worin wir von ihnen abgehen, durchgehends als gottlos und verdammlich verworfen. Und in dem tridentinischen Glaubensbekenntnisse muß ausdrücklich mit bekannt werden: **Daß außer der römisch-**

catholischen Kirche keine Seligkeit sey *. Sind gleich einige einzelne Papisten bisweilen so höflich, daß sie etwas gelinder von uns urtheilen **; so handeln sie eben dadurch wider die allgemeinen und öffentlichen Grundsätze ihrer Kirche, und sind also auch für keine rechte Papisten zu halten: Oder ihre Reden sind wohl gar nur falsche Schmeicheleyen, denen man so wenig, als allen andern bey ihren gewöhnlichen Lockspeisen trauen darf. Bescheidene Protestanten werden zwar einen Papisten nicht gern schlechterdings zur Höllen verfluchen. Man hoffet vielmehr nach der Liebe, daß mitten in der äußerlichen römischen Kirche, noch manche seyn werden, die ihr Herz durch

* S. Catholicam et Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem et magistram agnosco - - contraria omnia, atque haereses quascunque ab ecclesia damnatas, reiectas, et anathematizatas, ego pariter damno, reiicio et anathematizo. Hanc veram catholicam fidem, *extra quam nemo saluus esse potest*, quam in praesenti sponte profiteor etc. Prof. fid. Trid. ed. *P. Anton.* p. 187. conf. Catechism. Rom. Part. I. Cap. I. Qu. I. p. 13. et Cap. X. Qu. 8. p. 121.

** S. Speners Theol. Bed. II. Th. p. 697. u. f. imgleichen im IV. Th. p. 151.

durch göttliche Gnade vor den gefährlichsten Grundirrthümern bewahren, und in einem aufrichtigen Vertrauen auf die bloße Gnade Jesu, ihre Seligkeit suchen und finden *. Indessen können wir die römische Kirche an sich selbst keinesweges für eine wahre Kirche erkennen: weil solche Dinge öffentlich darinnen gelehret werden, die den Grund des Glaubens und der Seligkeit schlechterdings umstoßen. Wir müssen also auch gestehen, daß diejenigen, die solchen Grundirrthümern wirklich und ernstlich beypflichten, in augenscheinlicher Gefahr stehen, ihre Seligkeit zu verlieren. Und diese Gefahr ist unstreitig noch viel offenbarer und schwerer bey denen, welche von der schon erkannten evangelischen Wahrheit zum Pabstthume übergehen, als bey denen, welche in der Finsterniß des Pabstthums gebohren, und von Kindheit an auferzogen sind **. Unter

den

* Luther. Ausleg. des XI. Cap. Daniels v. 41. §. 37. 38. im 6 Th. seiner sämtl. Schriften, Halle 1741. p. 1475. u. f. Spener Glaubenslehre am Sonnt. Reminisc. p. 329. u. f. und in seinen Theol. Bed. I. Th. p. 278. IV. Th. p. 150.

** Dieses Urtheil unserer Kirche von den Papisten be-

den Reformirten pflegen viele, nach ihrer grossen Begierde zur Vereinigung, den Widerspruch der Evangelischlutherischen mehr zu beklagen, als verdammlich zu nennen *: Doch ist ihr Urtheil von den Lutheranern †, und ihr Ver-

bezeugen, ausser den gewöhnlichen Lehrbegriffen (Systematibus) unserer Gottesgelehrten, auch schon unsere symbolischen Bücher, sonderlich Apolog. A. C. IV. p. 148. Artic. Smalcald. XII. p. 335. imgleichen Consilia Witteb. I. Th. p. 120. u. f. Spener Theol. Bed. IV. Th. p. 355. u. f. Hrn. D. Cyprian Belehrung vom Pabstthum, im ganzen XX. Capitel, sonderlich §. VII. p. 599. u. f. Der berühmte Englische Erzbischof Tillotson hat in einer eigenen Rede gewiesen: Daß es schwer sey, in der römischen Kirche selig zu werden; in seinen auserles. Predigten IV. Th. III. Pr. p. 87. u. f. Er räumt zwar p. 95. fast gar zu freygebig ein: die römische Kirche habe alle zur Seligkeit nöthige Artikel des christlichen Glaubens behalten: Allein er zeigt hernach so viel gründlicher, daß sie solche Lehren und Misbräuche eingeführet habe, die der wahren Gottseligkeit, und dem Grunde des Glaubens, folglich auch der Seligkeit höchst nachtheilig seyn. Vornehmlich widerlegt er die ungereimte Folgerung der Papisten: Als wenn man deswegen zur römischen Kirche treten müßte, weil wir die Seligkeit eines Papisten noch einigermassen für möglich halten; sie aber so kühn und lieblos sind, uns schlechterdings zu verdammen.

* So reden z. E. IOH. HOORNBECK Summa Controuersiar. lib. IX. p. 476. sqq. FRID. SPANHEM. Elench. Controu. cum Aug. Conf. Theologis p. 390. seqq.

† Obgleich das dordrechtische Concilium nicht unmittelbar wider die Lutheraner gehalten worden; so wissen sie, daß wir in der Lehre von der allgemeinen Gnade, und der

Verfahren gegen dieselben *, keinesweges allezeit und durchgehends so liebreich und brüderlich. Auch ihre bezeigte Friedfertigkeit selbst pflegt insgemein mehr auf eine Erweiterung ihrer Kirche, als auf eine recht freund-

schaft-

der bedingten Erwehlung und Verwerfung, mit den Arminianern übereinstimmen. S. LVD. LE BLANC Corpus Theologiae p. 174. seqq. An diesen aber haben sie dergleichen auch von uns gebilligte Lehrsätze, mit sehr einhelligem und großem Eifer, als gotteslästerlich und verdammlich verworfen, und uns also mittelbar mit verdammet. Sie haben auch eben deswegen sich zu Dordrecht in keine Friedenshandlung mit den Lutheranern einlassen wollen. S. MOSHEM. Consult. de auctoritate Concilii Dordraceni paci sacrae noxia, sonderlich §. V-IX. p. 11. seqq. §. XII. pag. 34. seqq.

* Wie die Reformirten vom Anfange ihrer Trennung bis hieher, theils gar nicht aufrichtig, theils offenbar feindselig mit den Lutheranern umgegangen, sieht man ausführlich in des Hrn. D. Ernst Sal. Cyprians Unterrichte von kirchlicher Vereinigung der Protestanten, vornehmlich im VIII und folgenden Capiteln p. 201. u. f. Noch umständlicher zeiget dieses Hr. D. V. E. Löscher, in der ausführlichen Historia Motuum, zwischen den Evangelischlutherischen u. Reformirten, fast durchs ganze Werk. Unterschiedene besondere Exempel findet man in AVG. ESMARCH. Obstaculis Vnionis p. 7. sqq. Was sie sonderlich in Schweden für Unruhen wider die Lutheraner erwecket, beschreibt ein Ungenannter in Epistola responsoria ad virum quendam illustrem de concessa Lutheranis Cassellis libertate et Caluinianorum gestis in Suecia p. 20. seqq.

schaftliche Vereinigung mit uns, abzuzielen *. Von unsern Gottesgelehrten haben freylich einige die Reformirten bisweilen ziemlich scharf angegriffen. Allein wer die harten Lehren der reformirten Kirche, sonderlich von der unbedingten Erwählung und Verwerfung, halsstarrig vertheidigt; von dem kann man schwerlich hoffen, daß er dem höchstweisen, allerheiligsten und unendlich liebreichen Gotte recht gefällig seyn werde. Ja so lange diese erschrecklichen Lehren in ihren symbolischen Büchern, und von ihren ansehnlichsten Lehrern, öffentlich und ernstlich vertheidiget werden **; so lange können wir nicht anders von ihnen urtheilen, als daß sie im Grunde des Glaubens von uns unterschieden sind †. Wir dürfen

* S. Cyprian von Verein. der Prot. X. Cap. p. 298. u. f. Von der sonst so freundschaftl. scheinenden Kirchenversammlung zu Carenton zeigt diese Absicht der sel. D. Ittig, Diss. de Synodo Carentonensi, sonderlich §. XXIII. seqq. und §. XXXIV. seqq.

** Vid. *Conf. Synodi Dordr.* Artic. XVI. in Syntagm. Confess. fid. Gen. 1654. p. 135. CALVINUS Instit. Relig. Christ. lib. III. cap. XXI-XXIV. sonderlich cap. XXIV. n. 12. 13. p. 624. seq.

† Vid. Form. Concord. Vber. Declar. XI. p. 807. Consil.

dürfen also auch keine fremde Religion gänzlich ausschließen, wenn wir ein Eheverbindniß mit ungleichen Religionsverwandten gefährlich und sündlich nennen: Ob gleich mit der einen die Verbindung immer noch gefährlicher und bedenklicher ist, als mit der andern. Da z. E. in der römischen Kirche die innerliche Verderbniß und die Gefahr der Verführung am größten ist; da man auch aus der heiligen Schrift nicht wohl anders schliessen kann, als daß derselben noch besondere göttliche Gerichte bevorstehen; so hat man auch vor aller genauen Vereinigung mit Papisten sich vornehmlich zu hüten *.

Consil. Witteb. I. Th. p. 506. b. seq. Cyprian in nur belobtem Buche, sonderlich Cap. I. §. II. p. 10. u. f. MOSHEM. Consult. laud. §. XX. seqq. p. 57. sqq. sonderlich §. XXIII. XXIV. p. 65. seqq. Die englische Kirche stimmt uns hier völlig bey: indem sie eben um dieser harten und anstößigen Lehrsätze willen den Calvinus und seine Anhänger, als solche Leute ansieht, mit welchen sie keine Glaubensgemeinschaft zu haben verlanget. vid. GVIL. NICHOLS Defensio Ecclesiae Anglicanae Part. I. cap. V. p. 158. seqq. conf. Cyprian l. c. cap. III. §. IV. p. 63. u. f.

* S. Speners Letzte Theol. Bedenken II. Th. Sect. XXIII. p. 247. u. f.

§. 13. Leute von allerley Religionen sind überall in der Welt vertheilet. Sie kommen oft sehr nahe zusammen. Und dem einen ist der Beystand des andern öfters ganz unentbehrlich. Sie müssen also auch von beyden Seiten, nach der allgemeinen Menschenliebe, einander allerley Pflichten leisten. Und es ist fast unmöglich, allen Umgang mit fremden Religionsverwandten gänzlich zu meiden. Ja in Deutschland ist unter den drey Religionen, der römischcatholischen, evangelischlutherischen und reformirten, der äusserliche Friede und bürgerliche freundschaftliche Umgang, durch öffentliche Friedensverträge, nachdrücklich bestätigt. Man hat auch solchen Umgang keinesweges überhaupt für sündlich zu achten. Doch wäre zu wünschen, daß man auch dabey mehr Behutsamkeit brauchen möchte, als wohl von den meisten geschiehet.

§. 14. Wer sehr vertraut mit einem andern umgehet, gewinnet dadurch das Ansehen, als wenn er dessen Gedanken und Aufführung billige. Wenn er aber dieses auch

gleich anfangs nicht so sehr thäte; so kann er doch durch eine langwierige Bekanntschaft und fleißigen Umgang allmählich unvermerkt verleitet werden, ihm beyzustimmen, und sich ihm gleich zu stellen; oder wenigstens ihm sehr zu gefallen zu leben. Man hat also in der That große Ursache, sich vor einer genauen und vertrauten Freundschaft mit Leuten von einer falschen Religion, sorgfältig zu hüten. Die ernstliche Warnung ist bekannt, welche uns der Geist Gottes selbst durch Paulum ertheilet, und welche in gewisser Masse allerdings auch hieher gehöret *: **Ziehet nicht am fremden Joche mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? Oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine Gleiche mit den Götzen?** Eben dieser Apostel ** verlan-

* 2 Cor. 6, 14-16. ** 1 Thessal. 5, 22.

langet, daß man **auch den bösen Schein meiden** solle. Dieses aber ist, bey einem vertrauten Umgange mit irrigen Leuten, gewiß fast unmöglich. Seinem Titus ertheilet er ausdrücklich die Vorschrift †, **ketzerische Leute, welche einigemal vergeblich ermahnet worden, zu meiden.** Ja auch der sonst so liebreich gesinnete Johannes will dennoch ††, daß gegen die, so von der seligmachenden Lehre Jesu abweichen, auch **die brüderliche Aufnahme und Begrüssung** nicht Platz finden soll.

§. 15. Kein Band der Freundschaft kann genauer und fester seyn, als die Ehe. Und in keiner Gesellschaft kann die Vertraulichkeit grösser werden, als sie unter rechtschaffenen Eheleuten wirklich ist, und unter allen, nach der göttlichen Ordnung, billig seyn sollte. Wo aber eine recht genaue und aufrichtige Vertraulichkeit Platz finden soll; da muß nothwendig auch eine wahre Zufriedenheit über des andern Betragen, und eine eifrige Bemühung seyn, sich demselben wiederum auf

† Tit. 3, 10. †† 2 Joh. v. 10.

alle Weise gefällig zu machen. Zur rechten ehelichen Freundschaft gehöret also eine weit nähere Uebereinstimmung und innigere Verbindung der Gemüther, als zum friedlichen Handel und Umgange im gemeinen Leben erfordert wird *. Die Erwegung dieses wichtigen Unterschiedes hebt von selbst die Bemühung derjenigen auf, welche in dem, was wegen des bürgerlichen guten Vernehmens im Religionsfrieden festgesetzt worden, eine Rechtfertigung der ungleichen Heirathen suchen **. Es wird auch in keiner einzigen Stelle der Religionsverträge, der Heirathen auch nur mit einem einzigen Worte gedacht. Und was

 für

* Der vortreffliche Hugo Grotius hat diesen Unterscheid sehr wohl eingesehen. Denn ob er gleich behauptet, daß weder die politischen Bündnisse, noch der bürgerliche Umgang mit den Ungläubigen, schlechterdings sündlich seyn; so urtheilet er doch von der Verheirathung mit denselben ganz anders: Weil diese Verbindung viel genauer und beständiger; weil es kein Nothwerk, sondern eine freye Wahl; und die Gefahr der Verführung dabey viel größer und augenscheinlicher ist, de Iure Belli et Pacis lib. II. cap. XV. §. X. n. 4. p. 426. ed. I. G. Simon. Ien. 1673. 4.

** Vid. D. FRID. BENED. CARPZOV. Diss. I. de eo, quod iustum est circa nuptias personarum diuersae religionis Witteb. 1735. Thes. VIII. pag. 45. seqq.

für seltsame Folgen würden nicht daraus entstehen; wenn man denjenigen gleich für einen Stöhrer der bürgerlichen Ruhe und Eintracht erklären wollte, der um dieser oder jener Ursache willen Bedenken trägt, sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden?

§. 16. Aus der ganzen bisherigen Betrachtung fliessen nun von selbst diese Folgen: Zwischen Eheleuten von unterschiedenen Religionen ist entweder kein recht gutes Vernehmen zu hoffen: Oder bey beyden muß kein rechter Ernst in der Religion eines jeden seyn: Oder es stehet bald der eine, bald der andere Theil in einer augenscheinlichen Gefahr der Verführung.

§. 17. Wer von der Wahrheit seines Glaubens recht überzeuget ist, und hergegen die Meynungen des andern als falsch und schädlich, ja wohl gar als verdammlich erkennet, der kann unmöglich mit dessen Sinne und Aufführung zufrieden, und über den Zustand seiner Seele recht ruhig, geschweige denn vollkommen vergnügt seyn. Bald wird ihm der

Unglaube, bald der Aberglaube seines Ehegenossen Verdruß und Aergerniß machen. Ja fast bey jedem Anblicke muß ihn die erschreckliche Sorge quälen: die Person vielleicht dermaleinst im ewigen Verderben zu finden, mit der er hier in der vertraulichsten Freundschaft lebet, ja, vermöge der ehelichen Verbindung, zu leben verpflichtet ist. Und was für Wiederwille und Uneinigkeit muß nicht hierüber fast unaufhörlich zwischen beyden entstehen?

§. 18. Wäre im Gegentheile iemand wegen des Zustandes und der Aufführung seines irrgläubigen Ehegenossen ganz unbekümmert; so verriethe er dadurch gar zu sehr, daß er sich entweder aus seiner eigenen, oder auch wohl aus aller Religion überhaupt, nicht viel mache. Denn gewiß nichts anders, als eine solche Kaltsinnigkeit in der Religion, ist vermögend, einen in den Stand zu setzen, daß man einen falschen, und dem wahren Gott selbst verhaßten Gottesdienst, ohne innerliche Bewegung täglich um sich haben und leiden kann. Und was sollen wir doch bey dieser Betrach-

tung von manchen glauben, welche die ungereimtesten und gefährlichsten Irrthümer ihrer Ehemänner oder Frauen, so ganz gelassen und ohne Empfindung ansehen können?

§. 19. Ist aber endlich der eine Theil nicht nur von der Religion, die er bekennet, recht eingenommen; sondern auch von einiger Fähigkeit des Verstandes; so wird er keine Mühe sparen, den andern auf seine Seite zu ziehen: Und also ist derselbe stets in Gefahr, von seinem Glauben verleitet zu werden *. Es ist bekannt, wie listig und heftig dieses sonderlich die Papisten zu treiben pflegen. Ja es fehlet nicht an Exempeln, daß sie die boshaftigsten und wohl gar mörderische Anschläge gefasset, wenn sie mit gütlichen Bemühungen ihren Zweck nicht erreichen können **. Hingegen ist auf die Versprechungen, die sie bisweilen leisten, daß ein jeder bey dem Bekenntnisse und der Uebung seiner Religion ungestöhrt

* Siehe Speners letzte theol. Bedenken II. Th. Sect. XXIII. pag. 242. u. f.

** Vid. CARPZOV. Diss. II. de eo quod consultum est in nuptiis personarum diuersae religionis Thes. VI. p. 89. 90.

stöhrt bleiben solle, überall nicht zu bauen †. Welch ein beständiges Mistrauen, wie viel Verdruß und Widerwillen aber muß es nicht nach sich ziehen: wenn man weis, daß derjenige, mit dem man in unzertrennlicher Freundschaft leben sollte, unabläßig bedacht ist, uns auf alle nur ersinnliche Weise, von unserer Religion abzuwenden, die wir doch allein für wahr und seligmachend erkennen? Und was für Unruhe des Gewissens muß es nicht zugleich machen, wenn man allmählich merket, in was für augenscheinliche und unaufhörliche Gefahr der Verführung, man sich selbst durch seine Unbesonnenheit gesetzet hat.

§. 20. Diese Gefahr der Verführung haben auch die heiligen Stammväter des Volkes Gottes wohl vornehmlich erwogen, wenn sie ihren Kindern so ernstlich verboten, mit den Töchtern der Heiden sich nicht zu verbinden. Abraham trug dieses seinem Verwalter, dem Elieser, sehr ernstlich auf*: und

† Spener l. c. p. 253. u. f. CARPZOV. laud. Diss. II. Thes. VII. p. 91. seqq. * 1 B. Mos. 24, 3.

dieser treue und kluge Bediente besorgte die Heirath des Isaacs noch bey des Abrahams Leben völlig nach seinem Wunsche *. Isaac und Rebecca sandten ihren Sohn Jacob selber zu ihren Verwandten: damit er nicht auch, wie Esau, von den Töchtern des Landes Canaan sich ein Weib nehmen möchte **.

§. 21. Jedoch nicht nur der Rath dieser gottseligen Alten hielt eine solche Ehe für sehr gefährlich. Gott selbst hat dergleichen seinem Volke nachgehends überhaupt sehr ernstlich verboten †: **Sie sollten nicht ihren Söhnen die Töchter der Heiden zu Weibern nehmen: damit nicht, wenn dieselben ihren Göttern nachhureten, sie auch ihre Söhne machten ihren Göttern nachhuren.** In der Wiederholung des göttlichen Gesetzes wird auch dieß Verbot aufs neue mit eingepräget, und nebst Vorstellung der übeln Folgen, auch die ernstliche Androhung des göttlichen Zornes hinzugefügt ††: Du sollt

* 1 B. Mos. 24, 10. u. f. ** 1 B. Mos. 28, 1. u. f.
† 2 B. Mos. 34, 16. †† 5 B. Mos. 7, 3. 4.

sollt dich mit ihnen, den heidnischen Völkern, nicht befreunden. Eure Töchter sollt du nicht geben ihren Söhnen, und ihre Töchter sollt ihr nicht nehmen euern Söhnen. Denn sie werden eure Söhne mir abfällig machen, daß sie andern Göttern dienen. So wird denn des Herrn Zorn ergrimmen über euch, und euch bald vertilgen. Auch vom Josua wird eben dieses den Israeliten unter ernstlicher Bedrohung, abermals eingeschärfet *.

§. 22. Es war demnach kein ungegründeter Eifer, sondern eine genaue Beobachtung des göttlichen Gesetzes, als Esra ** und Nehemia † mit solchem Ernste drauf drungen, daß diejenigen, die sich in der babylonischen Gefängniß mit fremden Weibern vermischet hatten, dieselben wieder fortschaffen mußten, als sie die Gemeine des wahren Gottes zu Jerusalem wieder aufrichten wollten. Man hat um so viel weniger daran zu zweifeln, daß

* Jos. 23, 12. 13.

** Esr. 10. Siehe Langens histor. Licht und Recht p. 569. † Nehem. 13, 23. u. f.

der Eifer dieser heiligen Männer ganz recht, und dem Höchsten wohlgefällig gewesen: da der Herr selber nachmals durch den Propheten Maleachi seinen Zorn aufs eifrigste zu erkennen giebt, als dergleichen sündliche Verbindungen aufs neue unter seinem Volke wieder einreissen wollten *. **Denn, heißt es, Juda ist ein Verächter worden, und in Israel und zu Jerusalem geschehen Greuel. Denn Juda entheiliget die Heiligkeit des Herrn, die er lieb hat, und bulet mit eines fremden Gottes Tochter. Aber der Herr wird den, so solches thut, ausrotten aus der Hütten Jacob.**

§. 23. Im neuen Testamente verlanget Paulus zwar keine so strenge Trennung solcher Ehen, wenn sie einmal förmlich verbunden waren **. Er will vielmehr, daß der gläubig gewordene Theil sich nicht scheiden sollte, wenn der ungläubige sichs gefallen liesse, bey ihm zu bleiben: weil eben dieß Wohlgefallen des Ungläubigen schon einige Hoffnung zeigte, ihn zu bekeh-

* Mal. 2, 11. 12. ** 1 Cor. 7, 12-16.

bekehren. Allein er stellet doch auch dem gläubigen Theile die Scheidung ganz frey, wenn der ungläubige kein Gefallen hätte, bey ihm zu bleiben: weil alsdann doch schwerlich einige Besserung zu vermuthen wäre, und niemand sich so viel Klugheit zutrauen dürfte, daß er den andern ganz unfehlbar bekehren wollte. **So aber der Ungläubige sich scheidet; so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester,** ein Christ, oder eine Christinn, **nicht gefangen in solchen Fällen,** oder schlechterdings an die erste Ehe gebunden. **Im Friede aber hat uns Gott berufen.** Also ist freylich auch hier allezeit der gelindeste und liebreichste Weg vorzuziehen. **Was weissest du aber, du Weib, ob du den Mann werdest selig machen? Oder du Mann, was weissest du, ob du das Weib werdest selig machen?** Da nun Paulus hiermit ausdrücklich lehret, daß ein Christ oder eine Christinn einen ungläubigen Ehegenossen ohne Bedenken solle fahren lassen, wenn er nicht bleiben will: weil nämlich die Hoffnung der Bekehrung

rung

rung gar zu ungewiß ist: So ist gewiß zu bewundern, wie iemand * eben hieraus so gar das Gegentheil beweisen wollen: als wenn Paulus zu solchen Heirathen, in Hoffnung der Bekehrung, gerathen hätte. Vornehmlich ist hier der grosse Unterscheid der Umstände und Personen wohl zu bemerken. Diejenigen, welche Esra und Nehemia bestraften, waren gebohrne Juden, und hatten ein ausdrückliches, wohl bekanntes und oft eingeschärftes Gesetz des Höchsten, wissentlich übertreten. Die Personen hingegen, welche Paulus hier unterrichtet, waren selbst zu der Zeit Heiden gewesen, als sie sich mit andern Ungläubigen verheirathet hatten **. Folglich finden diejenigen hier nichts zu

* CARPZOV. Diss. I. Thes. IX. p. 54. seq. Doch eben dieser gelehrte Mann erkennet hernach selbst die Verwegenheit und Gefährlichkeit eines solchen Unternehmens Diss. II. Thes. II. p. 77. conf. Spener l. c. p. 245. u. f.

** Es verdienet hiebey die ausführliche Betrachtung des Augustinus nachgelesen zu werden, wo er sonderlich zeiget, was zwischen denen, die schon im Unglauben geheirathet haben, und denen, die nun erst heirathen wollen, für ein großer Unterschied sey. AVGVSTIN. de adulterinis coniugiis ad Pollentium lib. I. cap. XVII. sqq. p. 318. seqq. Tom. VI. Opp. edit. Lugd. 1664. Eben das erinnert

zu ihrer Entschuldigung, die sich heut zu Tage mit fremden Religionsverwandten ehelich einlassen; da sie sich doch schon von Jugend auf zur wahren Religion bekannt haben. Sie sind vielmehr, wegen der großen Aehnlichkeit ihrer Umstände und ihres Vergehens, mit jenen so ernstlich bestraften Juden, fast in gleicher Verdammniß.

§. 24. Es stehen hier zwar einige * in den Gedanken: Man könne dergleichen Heirathen eben nicht für ganz unerlaubt halten; weil Gott

nert auch, der von Hrn. D. CARPZOV. Diss. I. th. IV. p. 34. schon angeführte CHRYSOSTOMVS über 1 Cor. 7. ingleichen TERTVLLIANVS ad Vxorem lib. II. fast durchs ganze Buch, sonderlich cap. II. p. 280. seq. Tom. II. Opp. ed. Iac. Pamelii Paris. 1616. und HIERONYMVS aduers. Iouinian. lib. I. p. 19. Tom. II. Opp. ed. Frf. et Lips. 1684. nebst andern, deren Zeugnisse im folgenden mit mehrern vorkommen werden.

* CARPZOV. Diss. I. th. IV. p. 30. et th. X. p. 59. QVENSTED. Theol. Didact. Pol. Part. IV. Cap. XIV. de Coniugio Sect. II. Qu. IV. p. 476. b. Auch der sel. Buddeus ist der Meynung: Man könne solche Heirathen nicht schlechterdings für unerlaubt nennen, weil sie Gott selbst an diesem Orte erlaubet; welches aber nur eben sattsam gehoben: weil auch Paulus sie nicht gänzlich verdammet; wovon aber schon im vorigen 23. §. hinlänglich geredet worden. Gleich darauf führet er auch selbst solche Gründe an, welche, wie theils schon gezeiget ist, theils bald mit meh-

Gott selbst sie seinem Volke, in gewissen Fällen, verstattet hätte. Der einzige Ort, so desfalls angeführet wird, ist im 21 Cap. des 5 Buchs Mosis, im 10. u. folgend. Versen: **Wenn du in einen Streit zeuchst wider deine Feinde, und der Herr dein Gott giebt dir sie in deine Hände, daß du ihre Gefangene wegführest; und siehest unter den Gefangenen ein schön Weib, und hast Lust zu ihr, daß du sie zum Weibe nehmest: So führe sie in dein Haus, und laß ihr das Haar abscheren, und ihre Nägel beschneiden, und die Kleider ablegen, darinnen sie gefangen ist, und laß sie sitzen in deinem Hause, und beweinen einen Mond lang ihren Vater und ihre Mutter: darnach schlaf bey ihr, und nimm sie zu der Ehe, und laß sie dein Weib seyn. Wenn du aber nicht Lust zu ihr hast; so sollt du sie**

mehrern gezeigt werden soll, zur Gnüge beweisen, daß es nicht nur, wie er redet, nicht rathsam, sondern überhaupt sündlich und unverantwortlich sey, dergleichen Heirathen zu unternehmen. Instit. Theol. Moral. Part. II. Cap. III. Sect. VI. §. VII. not. * pag. 552.

sie auslassen, wo sie hin will, nicht um Geld verkaufen, noch versetzen, darum daß du sie gedemüthiget hast. Allein vorerst ist aus dem ernstlichen Verbote Gottes (§. 21.) und der scharf bestraften Uebertretung desselben (§. 22.) bereits offenbar, daß alle Heirathen mit heidnischen Personen, an sich selbst dem Höchsten durchaus nicht gefallen. Ueberdem liegt in dem angeführten Orte nicht sowohl eine göttliche Anpreisung oder auch nur völlige Billigung solcher Heirathen; als vielmehr eine heilige Einschränkung der ungezähmten Freyheit, welche etwa die siegenden Israeliten selbst, nach der gewöhnlichen Kühnheit der Ueberwinder, gegen ein gefangenes Frauenzimmer sich herausnehmen würden. Wenn sie nämlich ja sich nicht enthalten wollten, sich mit einer solchen Person einzulassen; so sollten sie dennoch ihre Lust nicht ganz ungezähmt büssen; vielweniger nach gebüßter Lust, mit einer solchen unglücklichen Gefangenen, noch dazu einen schändlichen Handel treiben. Ohne Zweifel war hiebey zugleich die göttliche Absicht,

daß die gefangene Person, bey ihrer einsamen Lebensart, nicht nur die Entfernung von den ihrigen betrauren; sondern auch die Falschheit ihres vorigen Glaubens einsehen lernen, und zur Erkenntniß und Verehrung des einzigen wahren Gottes gebracht werden möchte *.

§. 25. Was bisher sowohl aus dem alten als neuen Testamente angeführt worden, handelt eigentlich von den Heirathen des Volkes Gottes, oder der Christen, mit heidnischen Personen. Vielleicht werden es daher einige für unbillig halten, daß wir dieses auch zur Bestreitung der Ehen mit solchen Leuten gebrauchen, die sich doch insgesammt zu Christo bekennen †. Wir gestehen auch gern, daß zwischen dem Hei-

* Unterschiedene sowohl jüdische als christliche Ausleger haben bereits erinnert, daß eine solche Person vorher ihrer Abgötterey absagen, und die wahre jüdische Religion, oder wenigstens vorerst die so genannten sieben Gebote Noah, annehmen müssen, ehe die Heirath mit ihr hätte dürfen vollzogen werden. S. Starkens Auszug der Auslegungen übers Alte Test. I Th. p. 1069. u. f. Auch der sel. Luther hat die wahre Meynung und Absicht dieses Gesetzes schon ziemlich bemerket, in der Auslegung übers 5 B. Mos. 21. Cap. §. 3-6. im 3. Theile seiner sämmtlichen Schriften p. 2297. u. f.

† CARPZOV. Diss. I. thes. I. pag. 6. seqq.

Heidenthume, und den falschen christlichen Religionen ein nicht geringer Unterschied sey. Allein im Grunde ist die gegenwärtige Sache in der That so sehr nicht unterschieden. Die Heirathen mit den Heiden verbot Gott deswegen, weil sein Volk dadurch von dem wahren Glauben und Gottesdienste abgewandt, und also in die Gefahr des ewigen Verderbens gesetzt werden möchte (§. 21). Von den vielen sogenannten christlichen Religionen aber ist gleichfalls gezeiget, daß außer der einzigen wahren, alle übrigen, in so ferne sie von derselben abgehen, falsch, und also auch dem Höchsten mißfällig seyn (§. 10): und daß man bey ihren eifrigen Bekennern den Verlust der Seligkeit allerdings zu besorgen habe (§. 12). Und also müssen auch die Heirathen mit solchen irrigen Leuten dem Höchsten eben sowohl zuwider seyn, als die eheliche Verbindung mit heidnischen Völkern. Der Herr selbst tadelt ja an seinem Volke nicht nur die Verbindungen mit den völlig ungläubigen Heiden: Er bestraft es auch an den Königen in Juda;

und zwar sowohl an dem sonst für seine Person gottesfürchtigen Josaphat, als an dem gottlosen Joram, sehr ernstlich, daß sie sich mit den Königen in Israel in Schwägerschaft und Freundschaft einließen *: obgleich dieselben sonst ihre Geschlechtsverwandte waren; auch den wahren Gott nicht so gänzlich, wie die Heiden, verwarfen. War nun solche Gemeinschaft unserm Gott so zuwider: so kann es ihm gewiß eben so wenig gefallen, wenn man sich mit Leuten vereiniget, die sich zwar, sowohl als wir, Christen nennen; aber doch im Grunde des Glaubens offenbar von uns abweichen. Die übeln Folgen, welche wir (§. 16. u. f.) dabey gezeiget haben, finden ohnedem überall Platz.

§. 26. Ein allgemeiner Grund des Gesetzes bringet auch eine allgemeine Verbindlichkeit mit sich. Und so verliehret auch der Einwurf selbst, worauf man sich sonst so sehr verläßt †, von

* 2 Chron. 18, 1. Cap. 19, 2. 2 Kön. 8, 18. 26. 27. conf. Spener l. c. pag. 251. u. f.

† CARPZOV. Diss. I. thes. IV. pag. 27. seqq.

von selbst seine Kraft: daß nämlich die mosaische Verordnung nur allein die Juden im alten Testamente, aber nicht die Christen im neuen Testamente, angienge. Der ganze Zusammenhang unsers ersten Beweises zeigt vielmehr augenscheinlich, daß man diesen göttlichen Befehl nicht als ein besonder willkührlich Gesetz, sondern als eine allgemeine natürliche Folge aus dem Wesen der Religion selbst, ansehen müsse *. Folglich hat denn auch so wenig der römische Pabst **, als irgend ein anderer die Macht, dasjenige, was nach dem göttlichen Gesetze unrecht ist, für recht zu erklären.

* Daß alle Christen sich das durch Mosen gegebene göttliche Gesetz auch sollten zur Warnung dienen lassen, erinnert schon der sel. Luther über 5 B. Mos. 7. im 3 Th. seiner sämmtl. Schriften p. 2612. u. f. Auf den allgemeinen Grund des Gesetzes dringet ebenfalls der sel. IOH. GERHARD. Loc. Theol. Tom. VII. Loc. 28. de Coniugio §. 388. p. 196. b. Und noch ausführlicher der sel. Spener in s. letzten theol. Bedenken II. Th. Sect. XXIII. p. 235. u. f. nebst andern von ihm daselbst angeführten Gottesgelehrten, ja auch Herr Thomasius ap. CARPZOV. l. c. p. 28. seq.

** Welches wider den Bellarminus sehr wohl gezeigt ist von dem sel. IOH. GERHARD. l. c. §. 396. p. 202. b.

§. 27. Und warum sollten doch Christen, welche Anhänger und Nachfolger des allerheiligsten Sohnes Gottes seyn wollen, in einer so wichtigen Sache weniger Heiligkeit und Behutsamkeit, als die Juden, gebrauchen? Die **Türken** selbst halten es so gar für unerlaubt, sich mit fremden Glaubensgenossen in ein eheliches Band einzulassen. Das Verbot des Alcorans lautet hiervon sehr ernstlich *: **Verheirathet euch nicht mit ungläubigen Weibern, bis sie gläubig geworden: denn eine gläubige Sclavinn ist besser, als ein freygebohrnes Frauenzimmer, welches ungläubig ist; wenn euch dieses gleich besser gefiele. Verheirathet auch kein gläubiges Frauenzimmer an ungläubige** **Män-**

* Et ne nubatis cum foeminis infidelibus, donec credant, et quidem ancilla fidelis melior eſt, quam infidelis libera, etiamſi haec magis placuerit vobis. Et ne nuptui detis infidelibus mulieres fideles, donec hi credant: et quidem ſeruus fidelis melior eſt, quam infidelis; etiamſi his magis placeat vobis. Iſti (id eſt infideles) vocant ad ignem; Deus autem vocat ad Paradiſum et indulgentiam per voluntatem ſuam. *Alcoran.* Sura II. verſ. 222. p. 37. conf. Sura IV. verſ. 24. p. 78. et Sura LX. verſ. 10. ſeqq. p. 501. ed. Reinecc.

Männer, bis sie gläubig geworden: denn ein gläubiger Sklav ist besser, als ein ungläubiger; wenn euch dieser gleich besser gefiele. Die Ungläubigen locken euch ins höllische Feuer; Gott aber locket euch ins Paradies und zu seiner Gnade, nach seinem Willen. Gewiß eine Betrachtung, die manchen Christen beschämen kann, der doch billig den Weg zum Leben viel richtiger wissen, und alle Verführung zum Verderben, viel behutsamer meiden sollte. Ja haben nicht auch weise Heiden vorlängst die Regel festgesetzt und vielfältig angepriesen*: Man solle seines gleichen heirathen; wofern man

* Als ein junger Mensch den Pittakus fragte: Ob er unter zwo Personen diejenige nehmen sollte, die ihm an Herkommen und Vermögen gleich wäre, oder die, so es ihm an beyden zuvorthäte; so verwies ihn der Pittakus an einen Haufen spielender Knaben, welche ihm darauf zuriefen: **Nimm deines gleichen!** Τὴν κατὰ σαυτὸν ἔλα. DIOG. LAERTIVS de vitis Philosophor. Lib. I. in Pittaco p. 54. seq. Plutarchus räth dieß gleichfalls sehr ernstlich an: Τὸ γὰρ, τὴν κατὰ σαυτὸν ἔλα, σοφόν, das ist ein weiser Ausspruch: nimm deines gleichen. de puerorum educatione cap. XIX. sect. 3. p. 375. add. WESTHVSII Scholia ib. p. 379. seq. et ERASMVS Adag. Chil. I. Cent. VIII. adag. I. p. 207. seq.

nicht unglücklich heirathen wollte. Kann aber wohl eine größere und bedenklichere Ungleichheit seyn; als wenn Herz und Wandel ganz ungleiche Grundsätze, Regeln und Absichten haben?

§. 28. So bald man alles dieses, was bisher erwehnet worden, recht überlegt; so ist schon der Schluß leicht zu machen, was von den Heirathen zwischen ungleichen Religionsverwandten zu halten sey. Wer aufrichtig urtheilen will, kann dieselben nicht anders, als für eine ganz unförmliche, unanständige und höchstgefährliche Sache ansehen, welche mit dem Wesen einer wahren, und nicht bloß zum Scheine angenommenen Religion, schlechterdings streitet.

§. 29. Die Sündlichkeit und die schädlichen Folgen solcher Heirathen werden sich noch deutlicher zeigen, wenn wir das eigentliche Wesen und den rechten Endzweck des Ehestandes etwas genauer betrachten. Es wird daraus zugleich ganz deutlich erhellen, daß man insgemein viel zu freygebig sey, wenn man zu-

giebt:

giebt*: daß dergleichen Heirathen keinem wesentlichen Stücke oder Endzwecke des Ehestandes zuwider seyn.

* *

Anderer Hauptbeweis,
aus dem
Endzwecke des Ehestandes.

§. 30.

Der Ehestand † ist eine Vereinigung eines Mannes und einer Frau, Kinder zu zeugen und zu erziehen; sich selbst aber unter einander alle mögliche Hülfe zu leisten; auch zugleich alle Ausschweifungen der Unzucht

* IOH. AD. SCHERZER. System. Theolog. Loco XXVII. de Coniugio §. XI. not. (ε) p. 797. CARPZOV. Diss. I. thes. III. p. 24. seqq.

† Man sehe davon unter andern, sowohl Gottesgelehrten, als Philosophen: SCHERZER. Syst. Theol. Loc. XXVII. de Coniug. p. 755. seqq. Baumgarten Theol. Moral. II. Th. V. Hauptst. §. 169. p. 388. u. f. Wolf vom gesellschaftlichen Leben der Menschen 2 Cap. §. 16. u. f. p. 10. u. f. Aug. Frid. Müllers Einleit. in die philosoph. Wissenschaften 3 Th. 12. Cap. §. 1. u. f. p. 441. u. f. Walchs Philosoph. Lexicon unter dem Worte Ehestand, sonderlich p. 620. und p. 629.

zucht zu meiden *. Und dieser Begriff von der Ehe ist sowohl der gesunden Vernunft, als der göttlichen Einsetzung des Ehestandes, vollkommen gemäß.

§. 31. Soll die Glückseligkeit der sterblichen Menschen überhaupt, und eines jeden ins besondere, unabläßig befördert werden; so müssen auch immerzu Menschen kommen, die vermögend sind, zu ihrem eigenen und anderer Besten etwas beyzutragen. Es ist daher der Absicht eines weisen und gütigen Schöpfers und Erhalters gemäß, daß Mann und Weib sich vereinigen, ihr Geschlecht zu vermehren. Die Kinder aber wissen gleich anfangs nicht einmal für sich selber zu sorgen. Vielweniger sind

* Daß dieses ebenfalls ein Endzweck des Ehestandes sey, bezeugt Paulus deutlich 1 Cor. 7, 2. 9. Bey der gegenwärtigen Absicht ist eben nicht nöthig, dessen ausführlicher zu erwehnen. Wiewohl man sonst allerdings behaupten könnte: daß auch dieser Endzweck in einer ungleichen Ehe nicht so gut zu erreichen sey. Denn wo von beyden Seiten keine aufrichtige Neigung und festes Vertrauen herrschet; da kann bald dieser bald jener Theil viel eher verleitet werden, allerley sündliche Ausschweifungen zu begehen; und also, seiner Meynung nach, anderswo, das in der Ehe nicht gefundene Vergnügen zu suchen.

sind sie von selbst geschickt, andern nützliche Dienste zu leisten. Sie brauchen sehr viele Pflege und Aufsicht: Und sie müssen beyzeiten zu den Pflichten angeführet werden, welche sie in ihrem ganzen Leben zu beobachten haben. Alle diese Bemühungen mit den Kindern nennet man die Erziehung. Von wem aber sollen sie dieselbe erwarten? Das Daseyn der Kinder rühret von denen her, die sie gezeugt und gebohren haben. Und Fremde werden sich schwerlich, sonderlich bey der Aeltern Leben, mit ihnen so viele Sorge und Ungelegenheit machen. Folglich sind denn die Aeltern vor allen andern Menschen verpflichtet, sie zu erziehen. So wohl hierbey, als sonst bey allerley Gelegenheiten, braucht immer einer des andern Hülfe. Nun haben sie, als Eheleute, einmal den allergenauesten Bund der Freundschaft unter sich aufgerichtet. Also dürfen sie auch, vermöge dieser genauen Verbindung, allen nöthigen und möglichen Beystand, sich einander von beyden Seiten, niemals versagen.

§. 32. Als Gott dem ersten Menschen selbst eine Ehefrau geben wollte, führete er diesen Grund an*: **Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey: ich will ihm eine Gehülfinn machen, die um ihn sey,** oder, **die sich recht für ihn schicke.** Und als er sie beyde erschaffen hatte**, segnete Gott sie, **und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan.** Die gegenseitige Hülfe, und die Erzeugung der Kinder stehen hier mit ausdrücklichen Worten. Aber auch die Nothwendigkeit der Erziehung folget ganz ungezwungen daraus. Soll die Erde recht beherrscht und bebauet; sollen die Geschöpfe und Früchte der Erde zum Nutzen der Menschen angewandt; und soll überhaupt die Erhaltung und Wohlfahrt derselben besorget werden; so müssen die Menschen dazu tüchtig seyn. Dieses sind sie aber nicht von Natur: Die Erziehung ist also unentbehrlich, damit sie es werden. An andern Oertern der

* 1 B. Mos. 2, 18. ** Cap. 1, 28.

der heil. Schrift * wird diese unumgängliche Pflicht der Aeltern so ernstlich und so oft eingeschärfet, daß man an dem göttlichen Willen in diesem Stücke im geringsten nicht zweifeln kann.

§. 33. Die Erzeugung der Kinder geschiehet, obgleich mit schwerer Sünde, auch wohl außer dem Ehestande. Allein die Erziehung kann nicht wohl recht von statten gehen; wo nicht beyde Aeltern beständig beysammen bleiben, und dieselbe mit vereinigten Kräften unablässig besorgen. Die Erziehung wird also mit allem Rechte für einen rechten Hauptzweck des Ehestandes gehalten. Und was demselben hinderlich seyn kann, muß so wohl bey der Stiftung als Führung einer rechtmäßigen Ehe, auf alle Weise vermieden und aus dem Wege geräumet werden.

§. 34. Wo unterschiedene Personen einerley Sache mit einander glücklich ausführen sollen; da müssen sie von derselben einerley Meynung, und bey ihren Unternehmungen einerley Absichten hegen. Es kann also auch die

* 5 B. Mos. 6, 6. 7. Spr. Sal. 29, 15. 17. Ephes. 6, 4.

die Erziehung der Kinder unmöglich recht wohl gelingen: wo die Aeltern in der Einrichtung derselben ganz widerwärtig gesinnet sind.

§. 35. Das Hauptwerk einer guten Erziehung bestehet wohl unstreitig in der Ausbesserung des Verstandes und Willens der Kinder. Ihr Verstand muß beyzeiten zur Unterscheidung des wahren und falschen, des guten und bösen, und vornehmlich zur richtigen und gründlichen Erkenntniß des wahren Gottes angeführet werden. Und ihren Willen muß man von Thorheit und Lastern abzulenken; hergegen zur Weisheit und Tugend, vornehmlich aber zum gläubigen Suchen und Ergreifen der Gnade Gottes in Christo, und zur geheiligten Verehrung des dreyeinigen Gottes, als ihres unendlichen Wohlthäters, geneigt und fertig zu machen bemühet seyn. Das ist der richtige Begriff, den uns der Geist des Höchsten selbst von dieser wichtigen Pflicht ertheilet. Durch Mosen wird es bereits allen Aeltern im Volke des Herrn angedeutet *, daß sie ihren Kindern vor=

* 5 B. Mos. 6, 4=7.

vornehmlich die Erkenntniß und Liebe und Verehrung des einzigen wahren Gottes, unermüdet einschärfen sollen. Und Paulus fordert eben das in der Kürze, von allen christlichen Aeltern *: **Ziehet eure Kinder auf, in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.** Allen solchen heilsamen Bemühungen aber widersetzet sich die verderbte Natur der Kinder, theils durch Thorheit und Unachtsamkeit, theils durch Eigensinn und Bosheit, schon von selbsten mehr als zu viel. Die ganze Erziehung wird also noch viel weniger glücklich von statten gehen; wofern auch die Anführung der Aeltern immer ungewiß, und widersprechend und veränderlich ist.

§. 36. Wie siehet es aber doch hier mit der Erziehung solcher Kinder aus, deren Aeltern sich zu unterschiedenen Religionen bekennen? Da ist gewiß zwischen Vater und Mutter, die dabey doch billig allezeit gemeinschaftlich arbeiten sollten, nichts als ein beständiger Streit und Widerspruch anzutreffen. Was der eine

* Ephes. 6, 4.

Theil als die wichtigste Wahrheit behauptet und einschärfen will, das verwirft der andere als einen ungereimten, ja wohl gar gefährlichen und verdammlichen Irrthum. Was der eine als eine höchstnöthige Pflicht erfordert, und als einen, Gott besonders gefälligen Dienst erhebet; das tadelt und verbeut der andere, als unnöthige Bemühungen, oder als einen schändlichen Aberglauben.

§. 37. Die übeln Folgen, welche daraus entstehen, sind fast nicht zu beschreiben. Unter den Eheleuten herrschet eine stete Uneinigkeit: Beyde arbeiten aus allen Kräften gegen einander. Das Kind verlieret dabey alle Hochachtung und alles Vertrauen, so es gegen die Aeltern erweisen und hegen sollte. Es wird bald auf diese bald auf jene Seite gelenket, und weis selber nicht, wohin es sich eigentlich wenden soll*. Durch allerley Scheingründe, und andere Nebenumstände, kann es oft eher bewogen werden, die falsche, als die wahre Re-

* S. Speners letzte theol. Bed. II. Th. p. 224. u. f.

Religion anzunehmen: Denn die flüchtige und ungeübte Jugend pflegt insgemein mehr auf ein äußerliches reizendes Blendwerk, als auf überzeugende Gründe der Wahrheit zu sehen. Ja bey der beständigen Uneinigkeit der Aeltern, kann ein Kind wohl gar dahin verfallen, daß es alle Religion überhaupt nur für ein leeres Gezänk und eitele Einbildungen hält: und sich also gänzlich darum nicht bekümmert; oder doch sich nicht weiter mit derselben bemühet, als es etwa äußerlich, zur Erreichung seiner irdischen Absichten unentbehrlich seyn möchte.

§. 38. Man wird uns hier zwar gar bald den Einwurf entgegen setzen: daß allen dergleichen Verdrießlichkeiten durch einen beyderseitigen Vergleich gar leicht zu begegnen sey. Die Eheleute, spricht man, dürften sich nur gleich vom Anfange ihrer Heirath vereinigen, daß die Söhne sich zu des Vaters, und die Töchter sich zu der Mutter Religion halten sollten: So wäre aller Streit, der desfals entstehen könnte, auf einmal gehoben. Es ist

auch bekannt genug, daß dergleichen Verträge wirklich vielfältig gestiftet werden.

§. 39. Alleine vorerst ist es schon ein sehr wunderlich und unförmlich Verfahren, für die zukünftige Meynung eines Menschen, noch ehe er gebohren ist, gleichsam Bürge zu werden. Und wer noch ferner die eigentliche Bedeutung, und alle Umstände und Folgen eines solchen Handels recht überlegt und bemerket; der wird ohne Mühe begreifen: daß das angezeigte Mittel, weder so rechtmäßig und erlaubt, noch so sicher und hinlänglich sey, als man insgemein glaubet.

§. 40. Es ist vorhin (§. 12.) bereits angemerket, wie die unterschiedenen Religionsverwandten einander, vermöge ihre widrigen Lehre ansehen. Recht ernstliche Papisten halten alle Protestanten schlechterdings für verdammlich. Rechtschaffne Lutheraner aber wissen, daß die Papisten, und andere, so im Grunde des Glaubens von ihnen abweichen, in sehr großer Gefahr des Verlustes ihrer Seligkeit stehen. Wenn also z. E. Papisten und Lutheraner

raner sich auf die gewöhnliche Art mit einander vergleichen; so fasset ein Papist in der That diesen Schluß: Ich bin es zufrieden, daß die Hälfte meiner Kinder schlechterdings und ewig verdammt werden soll. Ein Lutheraner aber spricht gleichsam: Ich habe mich mit gutem Vorbedachte entschlossen, die Hälfte meiner Kinder in die größte und augenscheinlichste Gefahr ihrer Seelen zu stürzen; die doch der Sohn des Höchsten insgesammt durch sein Blut so theuer erkauft hat, und die ich insgesammt mit mir zu einem unvergänglichen Leben zu führen bemühet seyn sollte. Hieraus folget nun ganz augenscheinlich, daß weder aufrichtige Papisten, noch rechtschaffene Lutheraner, einen solchen Vergleich auf einige Weise eingehen können; ohne ihrem eigenen Gewissen die größte Gewalt anzuthun, und alle natürliche älterliche Liebe aus ihren Herzen schlechterdings zu verbannen. So wohl päbstische, als evangelische Lehrer haben dieses längst eingesehen*. Man wundert sich al-

* Multo minus iniri a sinceris Euangelicis pacta possunt,

also billig, wie dennoch von beyden Seiten, so vielfälltig gegen eine so klare Ueberzeugung gehandelt werde.

§. 41. Doch gesetzt, daß dergleichen Verträge aufs allerfeyerlichste gestiftet worden; so kann man sich dennoch auf die richtige Erfüllung derselben keinesweges verlassen. Ein ieder Theil bleibt doch immer seiner Religion zugethan: und die älterliche Liebe läßt sich auch nicht wohl ganz unterdrücken. So oft ihn also entweder diese natürliche Regung, oder Neigung zu seiner Religion innerlich rühret; so oft bedauert er den gemachten Vertrag, und um so viel ernstlicher wünschet und trachtet er dennoch alle seine Kinder auf seiner Seite zu sehen: weil er seine Religion allein für den wah-

sunt, quae volunt, vt filii masculi paternam falsam, foemellae vero duntaxat matris religionem sequantur. Quod teste SERARIO Iesuita Miscellanor. fol. 74. non est aliud, quam proprios liberos diuidere, et alteram partem Christo, alteram Diabolo offerre. SCHERZER Syst. Theol. Loc. XXVII. de Coniugio §. XI. not. (β) p. 795. So hat auch oft belobter Hr. D. Carpzov die Unbilligkeit aller solcher Vergleiche, sowohl aus den Rechten, als aus theologischen Gründen, sehr wohl dargethan. Diss. II. thes. VIII. p. 94. seqq.

wahren und seligmachenden Glauben hält. Er spahret demnach keine Mühe, durch List oder Gewalt ins Werck zu richten, was er, vermöge der gemachten Verbindung, nicht mit Recht fordern kann. Von den Papisten wissen wir es ohnedem, daß sehr viele unter ihnen, es gar nicht für nöthig achten, den Ketzern Glauben zu halten*: Ja daß einige sich wohl gar ein verdienstlich Werk daraus machen, einen Ketzer, zur Aufnahme der römischen Religion zu betriegen. Wie sollen wir ihnen denn bey einer Zusage trauen, die ihrem Glauben und Gewissen (§. 40.) so gewaltig zuwider ist? Und zu wie viel neuen Unruhen und Verdrießlichkeiten, müssen nicht dergleichen widrige Bemühungen der Aeltern immerfort Gelegenheit geben?

* Nec iuuat cautio de non seducendo. Papistae enim non seruant talia pacta connubialia, vti experientia testatur. Et possem non vnum exemplum referre violatae promissionis, etiam iuratae. Nec ipsorum principia aliud permittunt. Simplices esse omnino oportet, qui illis credant. Habeo in manibus Iesuitarum Coloniensium responsum, diserte asserentium, non seruanda esse talia promissa. SCHERZER l. c. pag. 794. sq. conf. CARPZOV. Diss. II. th. VII. pag. 91. seqq.

§. 42. Die Mittel und Gelegenheiten, wodurch eine solche Uebertretung der gemachten Verträge veranlasset und befördert werden kann, auch oft wirklich ins Werk gestellet wird, sind sehr mannigfaltig. Unter fürstlichen Personen ist insgemein für die Gemahlinn und die Kinder, welche sich zu ihr halten sollten, die wenigste Sicherheit: weil der Gemahl, als regierender Landesherr, sowohl über die Erziehung seiner Kinder, als sonst über die ganze Religionsübung in seinem Lande, allein zu befehlen hat. Der Gemahlinn aber ist es nicht leicht erlaubt, nach ihrer Einsicht hierin etwas zu veranstalten. Und an diese besondern Umstände haben ohne Zweifel diejenigen * gedacht, welche meynen, daß es nicht so gefährlich sey, wenn ein rechtgläubiger Mann eine irrige Frau, als wenn ein rechtgläubiges Frauenzimmer einen irrigen Mann nähme. Denn bey den meisten Eheleuten in allerley andern

* QVENSTED. Theol. Didact. Pol. Part. IV. cap. XIV. quaest. IV. n. XIII. p. 476. a. Spener letzte theol. Bed. II. Th. Sect. XXIII. p. 246. CARPZOV. Diss. II. thes. I. num. 3. pag. 73. seqq.

dern Ständen ist es hergegen insgemein in diesem Stücke ganz umgekehrt. Der Mann ist zum öftern mit so vielen Geschäften und Zerstreuungen überhäuft, daß er mit seinen eigenen Kindern sehr wenig umgehen, und auf ihre Erziehung fast gar nicht Acht haben kann oder will *. Die Frau hat dieselben also mehrentheils in ihrer Gesellschaft und Aufsicht. Folglich kann es ihr auch so gar schwer nicht seyn, unvermerkt die Kinder insgesammt auf ihre Seite zu ziehen. Diese Bemühung gelingt ihr insgemein noch um so viel eher, wenn sie bey ihrer schädlichen Absicht, natürlich klug, und in ihrem Umgange etwa äußerlich wohl so artig und liebreich ist, als der Vater. Dieß erweckt eine besondere Zuversicht und Neigung der Kinder, welche alsdenn zugleich von der Religion einer so artig und vernünftig scheinenden

* Wir reden hier von dem, was in der Welt geschiehet; aber nicht, was billig geschehen sollte. Denn von rechtswegen sollte kein Vater die Erziehung seiner Kinder als ein Nebenwerk; sondern jederzeit als eines seiner allerwichtigsten Geschäffte ansehen; und sich also auch durch nichts hindern lassen, dieselbe mit allem Ernste zu besorgen.

Mutter, ein sehr vortheilhaftes Vorurtheil fassen. Ein andermal hat etwa der eine Theil ungleich mehr Reichthum, oder mächtigere und angesehenere Verwandte auf seiner Seite. Wie leicht kann nun hiedurch die unerfahrne Jugend geblendet und verleitet werden, sich dahin zu wenden, wo allem Ansehen nach, die meiste weltliche Lust und Herrlichkeit zu gewarten stehet. Endlich fehlet es ja auch bey der irrigsten Religion nicht an Leuten, die ihre falschen Lehrsätze mit allerley Scheingründen zu unterstützen im Stande sind. Vornehmlich ist die römische Kirche voll der verschlagensten Köpfe, welche durch listige Verdrehung der stärksten Schriftstellen, durch tückischen Misbrauch der Alterthümer der Kirche, und andere dergleichen falsche Künste, ungeübte Gemüther so zu berücken wissen, daß sie ihren Netzen fast nicht entfliehen können. Wenn sie nun überdem zur Vollführung ihrer schädlichen Absichten, auch noch den weltlichen Arm mit zu Hülfe nehmen; so bleibt vollends den unglückseligen Kindern keine Hoffnung zu einer Rettung ihres

res wahren Heils übrig *. Die Erfahrung giebt uns von allen dergleichen Arten der Verführung, so viele traurige Exempel, daß man an der Möglichkeit und Gefährlichkeit derselben gewiß im geringsten nicht zweifeln darf.

§. 43. Nächst der Erzeugung und Erziehung der Kinder ist **die gegenseitige Hülfe** (mutuum adiutorium) ebenfalls ein Endzweck des Ehestandes (§. 30 = 32.). Wofern wir also finden, daß auch diese in einer ungleichen Ehe nicht wohl bestehen könne; so muß uns solches einen neuen Bewegungsgrund zur Vermeidung solcher Heirathen geben. Wer nur etwas nachdenken, und dabey auf die tägliche Erfahrung Acht geben will; wird daran gar nicht zweifeln.

§. 44. Menschen sind vernünftige Geschöpfe, die zu einer ewigen Glückseligkeit erschaffen worden, und die auch hier für ihre Seele, als den vornehmsten Theil, am meisten

* Was desfalls sonderlich in der Pfalz, in Schlesien und in Frankreich für Gewalt gebraucht worden, zeigt Herr D. CARPZOV. Diss. II. thes. VIII. n. 2. p. 97. sqq.

zu sorgen haben. Als Christen, ist uns in der göttlichen Offenbarung, der Weg zur wahren Seelenruhe, und zur unendlichen Glückseligkeit, noch näher angezeigt und noch leichter gemacht. Um desto stärker aber ist auch unsere Verbindlichkeit mit gedoppeltem Ernste, unser wahres und dauerhaftes Glück zu besorgen. Ist nun das unstreitig der beste Freund, der uns die wichtigsten Dienste leistet; so wird auch der gegenseitige Beystand vernünftiger und christlicher Eheleute, sich nicht bloß auf ihre zeitlichen Umstände erstrecken müssen. Eine weise Anleitung und liebreiche Vermahnung, zur Standhaftigkeit im Glauben, und zu einer ungefälschten Uebung der wahren Tugend und Gottseligkeit; ein vereinigter Ernst in dem Dienste des Höchsten, und in seiner Anrufung; ein kluger Rath in schweren Angelegenheiten; eine kräftige Ermunterung zur Gelassenheit des Geistes in allen widrigen Zufällen: Das sind die wichtigsten Arten einer recht treuen Hülfe, die rechtschaffene Eheleute, als Menschen und als Christen, einander erweisen können und sollen;

len; und deren sie, von beyden Seiten, öfters ganz unumgänglich bedürfen.

§. 45. Unterschiedene Begriffe von Gott und seinem Willen, erwecken auch unterschiedene Arten der Bemühungen, ihm zu gefallen. Bey besondern Religionen ist auch ein besonderer Gottesdienst. Und irrige Glaubenslehren zeigen auch ihren schädlichen Einfluß in die Pflichten der Gottseligkeit. Was kann also hier zwischen Eheleuten von verschiedenen Religionen für Einigkeit seyn? Was können sie für Beystand von einander erwarten? So wohl in der öffentlichen Feyer ihrer Feste und gottesdienstlichen Uebungen, als vornehmlich bey ihren besondern Andachten und Hausgottesdienste, werden sie sich fast beständig trennen und streiten *. Ihr Gebet wird oft gerade gegen einander seyn: weil der eine das für

* Die wittenbergischen Gottesgelehrten führen, nebst ein paar Zeugnissen des h. Ambrosius, eben diesen Grund bereits als sehr wichtig und bedenkenswerth, an. Consil. Theol. Witteb. IV. Th. pag. 49. Eben darauf dringen auch: Spener l. c. p. 241. CARPZOV. Diss. II. thes. V. pag. 85. seqq.

unentbehrlich, ja wohl gar für seligmachende Mittel achtet; was der andere, als unnütz, oder gar als verdammlich verwirft und verabscheuet. Was der eine als eine höchstnöthige Verrichtung der Gottseligkeit besorget und leistet; das wird von dem andern als ein thörichter Aberglaube verspottet. Worauf der eine sich in allem Anliegen, als auf einen unbeweglichen Anker seiner Hoffnung verläst; das wird der andre als eine ganz leere Einbildung, oder als einen elenden und zerbrechlichen Rohrstab verachten. Glaube, Andacht, Heiligkeit des Lebens, Zufriedenheit im Unglücke, muß also in einer solchen ungleichen Ehe, nothwendig mehr gestöret und verhindert, als im geringsten erweckt und befördert werden.

§. 46. Wenn Gott Eheleuten Kinder giebt; so ist die Erziehung derselben ohne Zweifel ihr wichtigstes Werk (§. 33). Sie brauchen also auch hiebey insonderheit, einer des andern Hülfe. Wie wenig gutes man aber, bey der Uneinigkeit der Aeltern in der Religion, auch in diesem Stücke zu hoffen habe;

sol-

solches ist bey diesem Endzwecke des Ehestandes, schon vorhin (§. 34 u. f.) mit mehrern gezeiget.

§. 47. Die Wahl eines Mannes, und der Entschluß eines Frauenzimmers beym Heirathen, muß billig aus einer besondern persönlichen Neigung von beyden Seiten entstehen: wo anders die Heirath vergnügt und glücklich seyn soll. Diese Neigung muß auch nachmals die Herzen beständig und immer fester und genauer vereinigen. Ja, nächst der Gnade des Höchsten, ist diese Neigung ganz allein im Stande, ihnen alle Beschwerlichkeiten, die im Ehestande unvermeidlich sind, zu erleichtern und erträglich zu machen. Sie allein kann rechtschaffene Eheleute bewegen, einander, auch die allermühsamsten Pflichten, willig und mit Vergnügen zu leisten. Man nennet diese Neigung, sich an des andern Wohlseyn zu vergnügen, die Liebe. Die Liebe ist also das rechte Leben einer glücklichen Ehe. In einer Ehe hergegen, wo die Liebe nicht herrschet, da muß nothwendig alles ganz todt und finster; oder vielmehr voll unaufhörlicher Qual und Unruhe seyn.

§. 48.

§. 48. Wahre Liebe gründet sich auf wahre Verdienste. Und eine besondere Zuneigung entstehet bey vernünftigen Leuten nicht anders, als aus der Bemerkung solcher Vollkommenheiten, die uns vornehmlich nützlich und angenehm sind. Keine Vorzüge aber sind edler, als die Vollkommenheiten der Seele. Wenn der Verstand nicht nur von Natur fähig und munter; sondern auch durch eine richtige Erkenntniß göttlicher und menschlicher Wahrheiten aufgeklärt und erleuchtet, und der Wille durch die Kraft derselben, unter dem Beystande des Höchsten, wahrhaftig gebessert und geheiliget ist: Das sind Eigenschaften, die bey verständigen Christen, nicht etwa nur flüchtige wilde Triebe; sondern eine gründliche und dauerhafte Hochachtung und Liebe zu erwecken und zu unterhalten vermögen. Was kann hingegen doch wohl für eine größere Unvollkommenheit im Verstande seyn, als eine irrige Meynung von Gott und von der ganzen Religion? Und kann wohl etwas in das ganze Leben einen schädlichern Einfluß, als eine falsche Einbildung von dem

Dienste des Herrn, und von den ihm gefälligen Pflichten der Gottseligkeit, haben?

§. 49. Wofern wir also selber die Wahrheit kennen und lieben: wofern wir selber einer wahren Tugend und geläuterten Gottseligkeit zugethan sind; so kann eine Person, die in offenbaren, theils thörichten, theils gefährlichen Irrthümern stecket, uns unmöglich so gefallen, daß wir sie vor allen andern zu unserer allergenauesten und beständigsten Freundinn zu erwehlen, oder zum vertrautesten und besten Freunde anzunehmen, begehrten. Denn bey der Verbindung mit solchen Personen muß man ja beständig besorgen, daß sie durch ihre schädlichen Irrthümer und verkehrten Neigungen nicht nur sich selbst verderben; sondern, nach ihren blinden Trieben, auch uns und die Unsrigen zu verführen, und folglich, mit sich unglücklich zu machen, bemühet seyn werden (§. 19. 41. 42). Wer sich aber kein Bedenken macht, eine irrgläubige Person zur Ehegenoßinn zu erwählen, oder zum Manne anzunehmen; muß entweder in seinen Ent-

schließun-

schließungen ganz blind und unbesonnen seyn, und weder Wahrheit, noch Gottseligkeit und Tugend recht kennen; oder selber nicht gar viel davon halten.

§. 50. Man wird es auch bey genauer Untersuchung mehrentheils finden, daß nichts weniger, als eine persönliche, vernünftige und ungefälschte Neigung; sondern vielmehr ein flüchtiges Feuer, oder allerley verkehrte Absichten, bey solchen ungleichen Heirathen, die gewöhnlichen Triebfedern sind. Der äußerliche Glanz der Schönheit blendet manche so ungemein, daß sie weder an die Unvollkommenheit und Vergänglichkeit dieses Gutes, noch an den Mangel anderer wahren und dauerhaften Vorzüge, im geringsten gedenken; sondern nicht eher ruhen, bis sie einen Körper in Händen haben, dessen verführter Geist ihnen nachmals, anstatt eines reinen Vergnügens, den empfindlichsten Schaden und Verdruß wirken kann. Ein anderer denkt sich selbst auf den höchsten Gipfel des Glücks und der Ehre zu schwingen, wenn er sich mit einem Hause ver-

binden kann, das vor andern auf der Welt in Ansehen stehet: obgleich dessen Freundschaft ihn von der Gnade des Himmels immer weiter zu entfernen im Stande ist. Und was stiftet nicht die verdammte unordentliche und unersättliche Begierde nach zeitlichen Gütern, für unsägliches Unheil! Man will schlechterdings große Schätze besitzen: um sich entweder bloß an ihrem Besitze zu ergetzen; oder durch dieselben sich alle Lust und Eitelkeit der Welt zu verschaffen. Man weis hierzu kein leichter Mittel, als eine reiche Heirath. Man sucht daher, wo man kann. Und man ist froh, sie nur irgendwo anzutreffen: wenn man gleich dadurch eine Feindinn in seinen Schooß nimmt, die ihren Ehegenossen, sammt seinem Saamen, um die unvergänglichen Schätze der Wahrheit, der Ruhe des Gewissens, und der unendlichen Herrlichkeit bringen kann.

* *

Betrachtung
einiger
besonderer Umstände und Pflichten.

§. 51.

Wie aber überhaupt alle dergleichen Heirathen durchaus nicht zu entschuldigen sind; so haben diejenigen noch um so vielmehr Ursache, sich davon zu entfernen, welche durch eine solche Verbindung leichtlich in der Treue ihres Amtes verhindert werden, oder andern ein gefährliches Aergerniß geben können.

§. 52. Eine christliche Obrigkeit ist unstreitig verbunden, dahin zu sehen, daß die einmal eingeführte, und von ihr selbst bekannte wahre Religion ungekränkt beybehalten; und weder die Kirche, noch das gemeine Wesen, durch die Ueberhandnehmung einer irrigen Lehre, in Verwirrung und Unruhe gesetzt werden möge. Wird aber nicht ein Regent oder Richter nur gar zu leicht in seinem Amte nachläßig seyn,

und

und zum Nachtheile der allgemeinen Ruhe, allerley Dinge einschleichen lassen; wenn er selbst sein Herz einer Person übergeben hat, die von gefährlichen Irrthümern eingenommen ist, und wenigstens eine freye Uebung, wo nicht gar eine weitere Ausbreitung derselben wünschet? Bey den Unterthanen aber muß nothwendig Vertrauen und Liebe ungemein fallen, wenn sie sehen, daß ihre Obern, welche sie bey ihrer Religion mit allem Ernste schützen sollten, sich selbst mit Personen von der widrigen Partey aufs genaueste verbinden, und ihnen zu Liebe, die Ehre der Wahrheit, und das Wohl der Kirche oft sehr hintansetzen.

§. 53. Ein Lehrer der Wahrheit darf zwar keinesweges die Widriggesinnten schimpfen und lästern: Allein er ist doch allerdings verpflichtet, schädliche Irrthümer anzuzeigen, und gründlich und ernstlich zu widerlegen. Er muß ihre Gefährlichkeit aufrichtig entdecken, und seine Zuhörer vor der Verführung zu irrigen Lehren, treulich und sorgfältig warnen. Wie oft wird aber nicht ein solcher zu einer

sündlichen Gelindigkeit, und unzeitigem Stillschweigen versuchet werden, der sich selbst mit einer Anhängerinn einer falschen Kirche verbunden hat: und also bey unerschrockener Behauptung der reinen Lehre, die innerliche Bestrafung seines eigenen Gewissens, und Verdruß und Uneinigkeit in seinem Hause, besorgen muß.

§. 54. Zu dieser so leicht möglichen Versäumung der schuldigen Treue in den wichtigsten Aemtern, kömmt noch das große Aergerniß eines bösen Exempels. Billig sollten zwar die Unterthanen nach den guten Gesetzen der Obrigkeit; und Zuhörer nach der richtigen Unterweisung ihrer Lehrer; nicht aber nach dieser oder jener Leben, ihren Wandel einrichten. Allein bey den meisten pflegen doch die besten Befehle und Lehren nicht viel zu verfangen: wenn sie merken, daß die, so ihnen dieselbe vorlegen, sich selbst nicht gar zu viel daraus machen. Wenn also auch obrigkeitliche Personen, und öffentliche Lehrer, bey ihren Heirathen, auf den Unterscheid der Re-

ligionen nicht sehen; so kann solches bey den Unterthanen und Zuhörern gewiß eine schlechte Hochachtung gegen die wahre Religion wirken: Und sie werden sich nach solchen Beyspielen ebenfalls kein sonderlich Bedenken mehr machen, die Ungleichheit der Religionen aus den Augen zu setzen: wenn sie irgend einen zeitlichen Vortheil bey einer solchen Heirath zu finden vermeynen. Wie viel schwerer aber muß nicht eben dadurch die Verantwortung derjenigen werden, die anstatt der schuldigen Aufsicht und guten Anführung, durch ihr eigen unbedachtsam Verfahren, auch noch andere zu einer sündlichen Unternehmung verleiten!

§. 55. Da nun ein jeder, der selber in den Ehestand treten will, die stärksten Ursachen hat, sich einer so gefährlichen Verbindung mit fremden Religionsverwandten, schlechterdings zu enthalten; so ist auch leicht daraus zu schließen, was vernünftige und christliche Aeltern dabey zu beobachten haben. Sie sind überhaupt verbunden, durch ihre Sorgfalt, durch ihren Rath, und durch ihr Ansehen, al-

les zu verhüten, was zum Verderben ihrer Kinder gereichen kann. Sie handeln also höchst unverantwortlich; wofern sie dergleichen gefährliche Heirathen, ohne Bedenken und ohne Widerspruch ihren Kindern verstatten; ja wohl gar zur Stiftung und Vollziehung derselben beförderlich sind*. Alles ihr Vermögen sollten sie vielmehr anwenden, ihre Kinder, sowohl mit Güte, als mit Ernst, davon abzuziehen. Am kräftigsten aber wird dieses geschehen, wenn sie, von den ersten Jahren an, ernstlich beflissen sind, einen richtigen und festen Grund des Glaubens bey ihren Kindern zu legen, und eine ungefärbte Liebe zur wahren Gottseligkeit in ihre Herzen zu pflanzen. Denn dadurch wird ihr Geist vor der unseligen Kaltsinnigkeit und Gleichgültigkeit in Religionssachen, und vor der ungezähmten Heftigkeit verkehrter Begierden, unter göttlichem

* Die wittenbergischen Gottesgelehrten bezeugen daher einer Mutter, die deswegen bey ihnen nachgefragt hatte, sehr ernstlich, daß sie eine solche Heirath ihrer Tochter nicht mit gutem Gewissen bewilligen könne. Consil. Theol. Witteb. IV. Th. p. 48. u. f. conf. Spener l. c. p. 250. u. f.

chem Beystande, am besten bewahret werden. Nächstdem aber suchen billig auch verständige Aeltern ihre Kinder vor aller Gefahr der Verführung, nach Möglichkeit zu bewahren, und ihnen alle Gelegenheit abzuschneiden, wodurch etwa ein unbesonnener Trieb zu einer solchen Heirath bey ihnen erregt werden könnte, der hernach, wenn er einmal überhand genommen hat, nicht so leicht wieder zu dämpfen ist.

§. 56. Ist aber, wie bisher ausführlich gezeiget worden, die Sache von so großer Erheblichkeit, und so wichtigen Folgen; so hat man es auch redlichen Lehrern gewiß nicht zu verdenken, wenn sie wider dergleichen Heirathen bey aller Gelegenheit, mit allem Ernste eifern. Es ist vielmehr als ihre unumgängliche Pflicht anzusehen, daß sie, als treue Wächter über die ihnen anvertrauete Seelen, dahin bedacht seyn müssen, daß selbige nicht durch ihre Versäumniß oder unzeitige Gelindigkeit, in die augenscheinlichste Gefahr der Verführung und des Verderbens gestürzet werden. Klugheit und Bescheidenheit muß freylich ihren redlichen Ei-

ser beständig begleiten: damit sie keine Personen unbedachtsam verletzen; da sie nur deren geistliche und ewige Wohlfahrt zu erhalten beflissen seyn sollten. Aber niemals muß eine sündliche Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit sie verleiten, durch ein verzagtes Stillschweigen, oder eine lasterhafte Schmeicheley, die schwere Verantwortung eines fremden Vergehens auf sich zu laden.

§. 57. Man fragt bey dieser Gelegenheit billig: Ob ein Prediger berechtiget sey, junge Leute, bey der ersten Zulassung zum heiligen Abendmahle, durch einen förmlichen Eid zu verpflichten, daß sie niemals sich mit fremden Religionsverwandten verheirathen wollen? Denn man weis, daß dergleichen sonderlich von einem vornehmen Geistlichen in einer gewißen Reichsstadt, wo unterschiedene Religionsverwandte unter einander wohnen, wo nicht immer, doch vielfältig geschehen sey.

§. 58. So gut hiebey die Absicht seyn mag; und so richtig die Verbindlichkeit zur Vermeidung solcher Heirathen, an sich selber

schon ist; so kann man doch ein solch Verfahren eines Predigers wohl schwerlich ganz untadelhaft nennen. Denn, da ihm keine andere Waffen, als der nachdrückliche Vortrag des göttlichen Wortes, anvertrauet sind; so überschreitet er, durch Abnehmung eines förmlichen Eides, ohne Zweifel die Grenzen seines geistlichen Amtes: Es wäre denn, daß ihm von einer christlichen Obrigkeit ausdrücklich anbefohlen und aufgetragen würde, dergleichen Eid von seinen Zuhörern zu fordern.

§. 59. Diejenigen aber, die sich einmal bewegen lassen, einen solchen Eid abzulegen, sind nachmals um so vielmehr verbunden, eine Sache, die ohnedem so sündlich und schädlich ist, mit unveränderlicher Standhaftigkeit zu vermeiden. Denn obgleich der Prediger für seine Person kein Recht gehabt, ihnen diesen Eid abzufordern; so ist doch das Versprechen an sich selber höchst billig: und durch die Heiligkeit des Eides wird es noch stärker. Es hätte sie auch der Prediger, zur Leistung eines solchen Eides, nicht mit Gewalt zwingen können.

Da sie aber sich selbst ohne Zwang dazu entschlossen; so ist ihr Eid allerdings ein freywilliger Eid. Folglich muß auch an ihrer Seite die Verbindlichkeit desselben ohne Widerspruch gelten, und die gewöhnliche Ausflucht eines gezwungenen Eides, welche an sich selbst schon von sehr schlechter Gültigkeit ist, findet hier überall keinen Platz. Hätte aber jemand dergleichen Gelübde in einer falschen Religion abgelegt, deren Ungrund er erst nachher deutlich einsehen lernte; so würde er so wenig an diesen Eid gebunden bleiben, als er selbst verpflichtet wäre, bey der nunmehr für falsch erkannten Religion zu beharren. Wiewohl er allerdings Ursache hätte, es als einen Fehler der Unwissenheit zu bedauren, und Gott abzubitten, daß er sich vormals, zur Beybehaltung seiner irrigen Lehre so kräftig verbunden. Hergegen würde er nunmehr, der für wahr erkannten Religion, eben die Sorgfalt, auch beym Heirathen schuldig seyn, die er ehemals der falschen versprochen.

§. 60. Noch ein ander Bedenken könnte sich hier ein Prediger machen: Ob er auch mit gutem Gewissen solche Leute copuliren, oder ihre Ehe priesterlich einsegnen könne, die sich, ungeachtet ihrer unterschiedenen Religionen, mit einander verbinden wollen?

§. 61. Es ist dieses allerdings höchst bedenklich. Die Unbilligkeit und Gefährlichkeit solcher Heirathen ist offenbar. Rechtschaffene Lehrer sind verbunden, dagegen zu eifern (§.56). Unmöglich kann es ihnen also anständig seyn, dergleichen selbst zu befördern. Wenn sie aber ohne Weigerung zur Vollziehung derselben bereit und behülflich sind; so machen sie sich allerdings zu strafbaren Werkzeugen eines sündlichen Unternehmens. Nun wird ja durch die priesterliche Einsegnung ordentlich zugleich öffentlich angedeutet, daß die neue Ehe unverbothen, und sowohl dem göttlichen Gesetze, als den Ordnungen der Kirche gemäß sey*: und

* Daß beydes schon vorlängst in der christlichen Kirche der Endzweck der priesterlichen Einsegnung gewesen, hat bereits der sel D. IOACH. HILDEBRAND de Nuptiis

man will dadurch den Segen des Höchsten über die neuangehenden Eheleute erbitten. Wie darf man aber eine Verbindung öffentlich für rechtmäßig erklären, von deren Sündlichkeit man im Gewissen fest überzeuget ist? Ja mit was für Zuversicht kann man wohl den Höchsten um Gnade und Segen zu einer solchen Ehe anrufen, von der man unstreitig weis, daß sie seinen allerheiligsten Augen höchst misfällig ist?

§. 62. Indessen fehlt es nicht an allerley scheinbaren Gründen, wodurch manche sich bewegen lassen, einem Paare verlobter Leute von unterschiedenen Religionen, die priesterliche Einsegnung nicht schlechterdings abzuschlagen. Mehrentheils sind solche Heirathen schon vorher vollkommen geschlossen; ehe sie dem Prediger

Nuptiis veterum Christianorum ausführlich gezeiget. Man sehe auch des Hrn. D. S. J. Baumgartens theol. Bedenken 1 Samml. 3 St. p. 186. u. f. und Hrn. D. C. G. Hofmanns Bedenken, ob ein Prediger die Copulation allzu naher Verwandten verrichten könne, sonderlich p. 12. u. f. Beyde handeln zwar von einer andern Art sündlicher Ehen, als wovon hier die Rede ist: Allein sie führen dabey fast lauter solche Gründe an, die sich ganz natürlich, auch auf den gegenwärtigen Fall deuten lassen.

diger bekannt gemacht werden: vielweniger pflegt man seinen Rath dabey zu verlangen. Man fordert ihn nur zuletzt, als einen Diener der Kirche, um der Heirath, durch seine öffentliche Einsegnung die åußerliche Gůltigkeit beyzulegen. Vielleicht wůrde auch sein Weigern alsdenn wenig oder gar nichts mehr helfen. Man hat vielmehr Exempel*, daß dergleichen Verbindungen, ungeachtet der versåumten, oder vom Priester geweigerten Copulation, dennoch von ganzen Juristenfacultåten fůr rechtmåßige Ehen erklåret worden. Ja wenn auch der Prediger die Sache noch etwas aufhalten kônnte; so kônnten doch auch allerley andere Ungelegenheiten und ůble Folgen daraus entstehen, die ein jeder leicht von selbst nachdenken kann. Man glaubt daher insgemein: Ein rechtschaffener Lehrer werde sein Gewissen schon hinlånglich beruhigen kônnen, wenn er nur, so bald er von einer solchen Heirath Nachricht erhålt, die Sůndlichkeit und Gefåhrlichkeit derselben mit Ernst und Sanftmuth deutlich und nach-

* CARPZOV. Diss. I. thes. II. num. 2. p. 16.

nachdrücklich vorzustellen bemühet ist; auch wohl an gehörigem Orte sein Bedenken bezeuget, und sich also von aller Verantwortung der künftig zu besorgenden Folgen, öffentlich losmacht. Allein alles das wird sein Verfahren vor Gott und seinem Gewissen nicht völlig freysprechen können. Ist die Heirath ohne ihn geschlossen; so ist er auch bis daher von aller Verantwortung frey. Er würde aber gleich mit Theil an ihrer Sündlichkeit nehmen, wenn er durch die priesterliche Einsegnung dieselbe befördern und bestätigen hülfe. Die bürgerliche Gültigkeit kann freylich die Obrigkeit, auch ohne des Priesters Beytrag, einer Ehe leicht beylegen. Und ein Prediger kann dergleichen hier eben sowohl, als bey den Ehen aller derer, einräumen, die von beyden Seiten irrig oder ungläubig sind. Er selber aber darf eine solche ungleiche Ehe, die er einmal für sündlich hält, durch keine priesterliche Einsegnung bestärken: weil er ihr dadurch nicht bloß eine äußerliche Gültigkeit vor Menschen beylegen, sondern sie auch für Gott wohl-

ge-

gefällig erklären würde (§. 61). Die verdrießlichen Folgen, die aus der Verzögerung oder Hemmung einer solchen Ehe entstehen möchten, können ihm durchaus nicht zur Last gelegt werden, weil sie ohne seinen Rath angefangen, und er gleich ernstlich dagegen gezeuget hat, so bald es ihm kund geworden. Das bloße Bezeugen und Vorstellen aber kann keinesweges hinlänglich seyn *. Sein Zeugniß muß auch durch sein Verhalten bestätiget werden. Denn wofern er sich endlich doch bewegen ließe, die Ehe selbst einzusegnen, die er anfangs für sündlich erkläret hat; so würde er sich dadurch in den offenbarsten Verdacht setzen: daß er entweder die Sache nicht für so sündlich halte, als er erst vorgegeben; oder daß er leichtsinnig und ruchlos genug sey, auch wider sein eigen Gewissen und Bekenntniß zu handeln.

§. 63. So wenig aber alle dergleichen Ausflüchte das Gemüth eines Predigers, der die Sache

* Auch dieses behaupten, nebst Verwerfung anderer dergleichen Ausflüchte, beyde vorbelobte Gottesgelehrten: Baumgarten pag. 191. Hofmann pag. 28.

Sache gehörig einsieht, wahrhaftig beruhigen können; so verbindet uns doch das Gesetz der Liebe, gegen andere in unsern Urtheilen nicht gar zu strenge zu seyn, die vielleicht die Sündlichkeit solcher Heirathen noch nicht so deutlich einsehen, und sich also durch dergleichen Scheingründe leicht verleiten lassen, ihre priesterliche Einsegnung dazu zu ertheilen. Ja eben dieses verpflichtet auch den gewissenhaftesten Lehrer, in seinem Wegern niemals ungestüm und heftig zu seyn. Er muß vielmehr alle Mühe anwenden, eine so bedenkliche und unangenehme Verrichtung mit möglichster Bescheidenheit von sich abzulehnen. Er muß dabey die Gründe seines Bedenkens so deutlich vor Augen legen, daß ein jeder Vernünftiger merken könne: Er weigere sich nicht aus einem störrischen Eigensinne, sondern aus einem innern, wohlgegründeten und unüberwindlichen Triebe seines Gewissens. Wobey denn auch zu hoffen ist, daß eine christliche Obrigkeit, einem gewissenhaften Lehrer, eine solche Handlung nicht leichtlich mit Gewalt aufdrin-

dringen werde. Auf welchen Fall iedoch ein treuer Diener des Höchsten, weder aus Menschenfurcht etwas, das er für sündlich hält, unternehmen; noch durch ungestümes und trotziges Bezeigen, die schuldige Ehrerbietung gegen die Obrigkeit im geringsten verletzen; sondern vielmehr, bey genauer und standhafter Beobachtung seines Gewissens, alles, auch das widrigste Schicksal, mit unermüdeter Sanftmuth und Gedult, im Namen seines Gottes, getrost erwarten und ausstehen müßte.

§. 64. Der kräftigste Beystand zur Verhütung solcher schädlichen Heirathen, wird also von der ernstlichen Sorgfalt einer christlichen Obrigkeit zu gewarten seyn. Was man aber von dieser mit Recht wünschen könne, das ist sowohl aus der Wichtigkeit der Sache, als aus dem Amte der Obrigkeit, ohne Mühe zu schließen.

§. 65. Die Pflicht der Obrigkeit ist ohne Zweifel: nach äußerstem Vermögen dahin zu sehen, daß alle äußerliche Unternehmungen ihrer Unterthanen, in der rechten Absicht und gehöri-

hörigen Ordnung, zur wahren Wohlfahrt, sowohl eines jeden insbesondere, als auch überhaupt des ganzen gemeinen Wesens, geschehen möge. Sie kann also, vermöge ihres Amtes und rechtmäßigen Ansehens, befehlen was hierzu dienlich, und verbieten, was dem zuwider ist.

§. 66. In Ansehung der Kirche und Religion hat die Obrigkeit vornehmlich dafür zu sorgen*, daß ein jeder derjenigen Religion, zu welcher er sich bekennet, auch äußerlich gemäß handele, daß allenthalben eine anständige gute Ordnung beobachtet werde, und daß endlich nichts geschehe, woraus nicht nur bald diesem bald jenem Mitbürger, sondern auch dem ganzen gemeinen Wesen, einiger Nachtheil oder Unruhe zuwachsen könnte.

§. 67.

* Diese Rechte und Pflichten der Obrigkeit, in Ansehung der Religion, behaupten fast mit allgemeiner Uebereinstimmung: PVFENDORF de habitu religionis christianae ad vitam ciuilem §. 7. p. 28. seqq. et §. 44. sqq. p. 204. seqq. add. eiusd. Animaduers. ad Politicam Adr. Houtuyn p. 271. seqq. FRANC. DVAREN de sacris ecclesiae ministeriis et officiis lib. I. cap. V. p. 56. seqq. PFAFF. Instit. Iur. Eccl. lib. V. cap. II. integro, inprimis p. 241. seqq. IAEGER. Diss. de Iure circa sacra, inprimis cap. III. p. 61. seqq. IVST. HENN. BOEHMER

§. 67. Von den ungleichen Heirathen ist bereits dargethan, daß sie mit einer aufrichtigen Neigung zur Religion durchaus nicht bestehen können (§. 8. u. f.): daß sie dem rechtmäßigen Endzwecke des Ehestandes überall nicht gemäß seyn (§. 30. u. f.): daß sie insgemein aus einer strafbaren Unbedachtsamkeit (§. 49); ja wohl gar aus lasterhaften Absichten (§. 50) geschlossen werden. Und bey einer jeden von diesen Betrachtungen ist ausführlich gezeiget, daß aus solchen Ehen fast unbeschreiblich viel Unheil und unzehlige Unruhen und Mishelligkeiten entstehen. Folglich ist denn eine christliche Obrigkeit, nach ihrer billigen Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt, nicht nur berechtiget, sondern auch fast verbunden, dergleichen Heirathen schlechterdings zu verbieten.

§. 68. Manche werden hier zwar wieder

MER Instit. Iur. Canon. lib. I. tit. XXII. §. I. pag. 156. SAL. DEYLING. Prudent. Pastor. Protheor. gener. cap. I. §. XIII. seqq. pag. 37. seqq. Baumgarten theol. Moral II. Th. VI. Hauptst. §. 184. p. 437. u. f. nebst andern, die vom geistlichen oder Kirchenrecht handeln.

die Einwendung machen: Ob es nicht genug sey, wenn die Obrigkeit nur verordne, daß die Kinder sich theilen, und die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollen. Es ist aber oben schon sattsam gezeiget, daß dergleichen Verträge an sich selbst sehr unbillig und unverantwortlich seyn (§. 38-40): und wie schlecht sie insgemein gehalten zu werden pflegen (§. 41. 42): daß man also darauf im geringsten nicht bauen könne. Da nun überhaupt eine billige Obrigkeit von ihren Unterthanen nichts fordern wird, was dieselben nicht leisten können, ohne ihr Gewissen offenbar zu verletzen, und ihrer Religion zuwider zu handeln, die doch sonst von der Obrigkeit selbst gut geheißen, oder wenigstens beschützt und geduldet wird; da auch überdem eine solche Einrichtung keines von beyden Theilen in gewisse Sicherheit stellen kann; so siehet man offenbar, daß durch eine solche Verordnung dem Amte einer weisen und christlichen Obrigkeit noch keineswegs ein Genügen geschehe.

§. 69.

§. 69. Noch besser würde es vielleicht andern vorkommen, wenn die Verordnung so eingerichtet würde, daß alle Kinder aus einer ungleichen Ehe insgesammt die herrschende Religion des Landes annehmen müßten. Man hat auch an unterschiedenen Orten* wirklich dergleichen Verordnungen. Nun zeiget zwar die Verfassung derselben zur Gnüge, daß eine christliche Obrigkeit dabey wohl hauptsächlich die Absicht hege, durch eine so harte Bedingung, die Widriggesinnten gänzlich von dergleichen Heirathen abzuschrecken, und die Sicherheit des rechtgläubigen Theils desto nachdrücklicher zu besorgen. Allein die Erfahrung beweiset, daß diese gute Absicht keinesweges erreichet, und die Gefahr der Verführung dadurch im geringsten nicht abgewandt werde. Und wenn man die Sache an sich selbst überlegt; so erhellet schon aus dem vorigen (§. 68),

* Das chursächsische Rescript führet Hr. D. Carpzov ganz an, Diss. I. thes. X. p. 63. 64. Gleiche Anstalten zeigt er von andern Orten Diss. II. thes. I. p. 70. sqq. Ja er weiset, daß auch in den allgemeinen bürgerlichen Rechten, dergleichen schon fest gesetzt sey, Diss. II. thes. VIII. pag. 94.

daß die strenge Beobachtung eines solchen Gesetzes, noch vielmehr eine gar zu harte Herrschaft über die Gewissen seyn würde. Wer sich auch, als ein fremder Religionsverwandter, dergleichen harte Bedingung gefallen ließe, der müßte gewiß nichts weniger, als ein ernstlicher Catholik, oder redlicher Protestant seyn: indem er dadurch, nach seiner Ueberzeugung oder Meynung, nicht nur einige, sondern alle seine Kinder, in die augenscheinlichste Gefahr der Verdammniß stürzet. Was kann man aber wohl in der Ehe von einem solchen für wahre Treue und ungefälschte Liebe erwarten, der gegen seine eigene Religion so treulos, und gegen seine eigene Leibesfrucht so unbarmherzig verfähret? Ja was kann sich der Landesherr selbst von demjenigen für Treue versprechen, der sich kein Bedenken macht, in Ansehung seiner Religion, die doch zur Verehrung des Höchsten, und zur Besorgung seines eigenen ewigen Heils, gestiftet seyn soll, so wankelmüthig und leichtsinnig zu handeln? Das gänzliche Verbot solcher Ehen bleibet also, an

Sei-

Seiten der Obrigkeit, wohl das einzige Mittel, allem Unheil, so daraus entstehen kann, vorzubeugen.

§. 70. Es würde nur eine Unbedachtsamkeit seyn, wenn noch jemand hier einwenden wollte, daß man im Heirathen, als in einer freyen Sache, einem jeden seine völlige Freyheit lassen müsse. Denn wer weis nicht, daß alle moralische Freyheit, sowohl durch die Grundsätze der Vernunft, als durch die geoffenbarten göttlichen Gesetze, eingeschränkt sey? Und wer wird also zweifeln, daß auch die Freyheit im Heirathen allerdings ihre Grenzen habe, die kein Christ, ja kein vernünftiger Mensch, überschreiten darf (§. 2)? Für ein wichtiger Bedenken halten es manche: daß dergleichen gänzlich Verbot, vornehmlich in Deutschland, wegen des Religionsfriedens, nicht wohl Platz finden könne. Allein es ist vorhin (§. 15.) schon erinnert, daß die eheliche Verbindung keinesweges zum bloßen bürgerlichen guten Vernehmen gehöre; daß auch in dem öffentlichen Religionsfrieden der Heirathen mit keinem

nem Worte gedacht sey. Folglich wird ein jeder christlicher Landesherr auch im deutschen Reiche durch nichts abgehalten, das wahre Beste seiner Unterthanen, und die allgemeine Ruhe, auch in diesem Stücke, nach seiner eigenen Ueberzeugung, mit allem Ernste zu besorgen.

§. 71. Ohne Zweifel wird hier, bey manchen von selbst noch die Frage entstehen: Ob man denn auch die Ehe ungleicher Religionsverwandten wieder trennen solle, wenn sie einmal wirklich mit einander verheirathet sind? Die gewöhnlichen Meynungen hiervon sind sehr unterschieden. Hieronymus * und Augustinus ** bezeugen: daß man zu ihren Zeiten dergleichen Heirathen zwar getadelt; aber doch nicht geschieden habe. Gleiche Meynung hegen auch insgemein die Gottesgelehrten † in der Evangelischen Kirche.

Die

* HIERONYMVS lib. I. in Iouinian. pag. 20. Tom. II. Opp.

** AVGVSTINVS lib. de fide et operibus, c. 19. Tom. IV. Opp. pag. 28. b.

† MART. CHEMNITIVS Exam. Concil. Trid. de Matri-

Die Canonisten und andere päbstliche Lehrer, sonderlich **Bellarminus**, behaupten bald mit großem Ernste*, daß dergleichen Ehen allerdings getrennt werden müssen: Bald aber an andern Orten gestehen eben dieselben**: eine solche Trennung sey dem göttlichen Gesetze, und der allgemeinen Meynung der Kirche entgegen. Das Tridentinische Concilium † verwirft die Meynung derer, so solche Ehen getrennt haben wollen, durch einen ernstlichen Bann. Und dennoch ist solches, nicht nur vor dieser Kirchenversammlung, sondern auch nach der Zeit, in der römischen

Matrimonio, ad Can. V. Part. II. pag. 263. a. ed. Frf. 1578. fol. IOH. GERHARD. Exeg. Locor. Theol. Tom. VII. Loc. 28. de Coniugio §. 389. seqq. p. 199. sqq. IO. AD. SCHERZER. Syst. Theol. Loc. XXVII. de Coniugio §. XI. pag. 797.

* Beym Gerhard l. c. §. 390. p. 199. b. welcher auch ihre Gründe nachher ausführlich beantwortet.

** Wie widersprechend sowohl Bellarminus selbst, als andere papistische Lehrer, von dieser Sache geurtheilet, zeigt Hr. D. Carpzov mit ihren eigenen Worten, Diss. I. thes. II. pag. 17. seqq.

† Si quis dixerit, propter haeresin dissolui posse matrimonii vinculum, Anathema sit. *Concil. Trid.* Sess. XXIV. Can. 5. apud CARANZ. pag. 776.

Kirche noch mehr als einmal geschehen *. Der gegenwärtige Pabst Benedictus XIV. hat sich vornehmlich wegen der Niederlande in einer besondern Verordnung ** erkläret: daß alle dergleichen Ehen, welche daselbst, sowohl zwischen zween Protestanten, als zwischen einem römischcatholischen und einem protestantischen Theile, nach dasiger Landesgewohnheit vollzogen worden, nicht nur ungeschieden bleiben; sondern auch für ganz gültig und rechtmäßig erkannt werden sollen. Die Papisten sind also auch hier, wie in so vielen andern Dingen, mit sich selbst nicht recht eins. Die Lehrer der reformirten Kirche dringen insgemein sehr scharf, nicht nur auf die Vermeidung,

* Vid. CARPZOV. l. c. pag. 18. seqq.

** Die eigentliche Aufschrift dieser päbstlichen Verordnung ist: Declaratio Smi. D. N. BENEDICTI P. P. XIV. cum instructione super dubiis respicientibus Matrimonia, in *Hollandia* et *Belgio* contracta et contrahenda, edita die 4. Nouembris A. 1741. Romae ex typographia Camerae Apostolicae fol. pag. 4. Eine vollständige französische Uebersetzung, und eine kurze Beurtheilung dieser merkwürdigen Schrift findet man in der Nouvelle Bibliotheque, ou Histoire Literaire des principaux Ecrits, qui se publient. Decembre 1742. p. 491. sqq.

dung, sondern auch auf die Trennung der schon vollzogenen Ehen mit allen ungläubigen und gefährlich irrenden Personen: wovon sie aber doch die Lutheraner mehrentheils ausnehmen *. Die Wiedertäufer halten alle dergleichen Ehen, wobey die geistliche Gemeinschaft nicht Platz hat, für lauter unstreitige Ehebrüche, und also ihre Trennung für höchst anständig und billig **.

§. 72. Eigentlich sind freylich alle Verträge an sich selbst ungültig, und können als ungültig vernichtet und aufgehoben werden, welche unrechtmäßiger Weise gemacht sind. Allein, da wohl die meisten, welche schon in dergleichen Heirathen leben, bey dem Antritte derselben, theils nicht gewußt, theils nicht überleget haben, wie sündlich und gefährlich dieselben seyn; so möchte man, in Ansehung ihrer Unwissenheit, gewissermaßen eben das auf sie deu-

* Vid. THOM. ITTIG. Diss. de Synodi Carentoniensis a Reformatis in Gallia Ecclesiis An. 1631. celebratae, indulgentia erga Lutheranos, §. XLVII. seqq. ad LIII. conf. CARPZOV. l. c. pag. 23.

** Vid. CARPZOV. l. c. pag. 24.

ten, was Paulus * von denen sagt, die sich vor ihrer eigenen Bekehrung und Erkenntniß der Wahrheit, mit andern Heiden verheirathet hatten: daß sie nämlich sich nicht sogleich schlechterdings scheiden sollten. Wiewohl eine solche Unwissenheit denen, die bey dem Antritte ihrer Ehe bereits Christen sind, und also den Weg der Gerechtigkeit wissen könnten und sollten, keinesweges zu einer gänzlichen Entschuldigung dienen kann (§. 23). Da aber auch der Heiland selbst ** den Ehebruch als die einzige rechtmäßige Ursache der Ehescheidung bestimmet; so scheinet es wohl etwas zu strenge †, eine Person, mit der man einmal ehelich verbunden ist, um ihrer Religion willen schlechterdings zu verstoßen, wenn sie sonst sich ehrbar und verträglich bezeiget. Zudem sind allerdings nach der christlichen Sanftmuth und

* 1 Cor. 7, 12-16. ** Matth. 5, 32. Cap. 19, 9.

† Diese Vorschrift Christi von der Unauflöslichkeit der Ehen, außer dem Falle des Ehebruchs, ist wohl noch der stärkste unter den vielen Beweisen, die man sonst für die Beybehaltung solcher schon vollzogenen Ehen anführet. Vid. SCHERZER Syst. l. c. §. XI. pag. 797.

und Liebe, auch die verwirrten Umstände mit zu erwegen, die bey einer solchen gewaltsamen Trennung, theils für die Eheleute selbst, theils für die Kinder zu befürchten seyn würden. Indessen haben diejenigen, welche sich auf eine so unbedachtsame Weise verheirathet haben, allerdings hohe Ursache, ihr Vergehen aufs schmerzlichste zu bereuen, und Gott abzubitten. Sie müssen überdem, sowohl selbst zur Vermeidung oder Linderung aller schädlichen Folgen, ihr äußerstes Vermögen anwenden; als auch den Allerhöchsten, um die vor Menschen oft fast unmöglichscheinende Rettung ihrer selbst und der ihrigen, mit größtem Ernste anrufen.

* *

Zeugnisse und Ordnungen der Alten.

§. 73.

Wie nun das, was bisher von dieser ganzen Sache angeführet worden, in der göttlichen Wahrheit sattsam gegründet ist; so ist es auch in der christlichen Kirche auf gleiche Weise schon vor Alters behauptet *. Die ersten Christen hielten die eheliche Verbindung mit ungläubigen oder irriggesinnten Leuten, für ein Werk, das wahren Bekennern der Lehre Jesu gar nicht anständig wäre.

§. 74. Die berühmtesten Lehrer der Kirche haben daher von dieser Sache zum öftern mit vielem Nachdruck und Eifer geredet. **Tertullianus**, der erste lateinische Kirchenväter, im andern Jahrhundert, spricht hievon sehr ernstlich **: **Die da freyen will, freye in dem**

* Vid. IOACH. HILDEBRAND. de Nuptiis veterum Christianorum. Helmst. 1661. 4.

** Nuptura, in Domino debet nubere, id est, non ethni-

dem Herrn, das ist, nicht einen Heiden, sondern einen Christen: weil schon das Gesetz im A. T. die Heirathen mit fremden Völkern verbeut. Und an einem andern Orte* bezeuget er nochmals: **Nur in dem Herrn, heißet ohne Zweifel einen Christen freyen.** Er beweiset auch daselbst mit mehrern, sowohl aus dem alten als neuen Testamente, wie nöthig es sey, von dergleichen Heirathen sich schlechterdings zu enthalten. **Cyprianus**, der berühmte Bischof zu Carthago im dritten Jahrhundert, setzet unter andern wichtigen Lehren, welche er dem Quirinus einschärfet, auch dieses als eine nothwendige, und in der h. Schrift vollkommen

ethnico, sed fratri, quia et vetus lex adimit coniugium allophylorum. TERTVLLIANVS lib. de Monogamia cap. 7. p. 954. Tom. V. Opp. ed. Pamelii Paris. 1616.

* Tantum in Domino, id est in nomine Domini, quod est indubitato, Christiano. TERTVLL. lib. II. ad Vxorem cap. 2. p. 281. Ja in dieser ganzen Schrift zeigt er ausführlich, daß die ungleichen Heirathen mit dem Wesen und den Pflichten des wahren Christenthums offenbar streiten: daß diejenigen, so sich damit einlassen, sich einer geistlichen Hurerey schuldig machen; und also billig aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden sollten.

men gegründete Regel*: **Mit den Ungläubigen muß man keine Heirath eingehen.** Eben derselbe führet unter den Kennzeichen des verfallenen Christenthums, und den Ursachen des göttlichen Zornes über die äußerliche Kirche, vornehmlich auch dieses mit an**: **daß manche mit den Ungläubigen sich ehelich einließen, und also die Glieder Christi den Heiden gemein machten.** Der beredte Bischof zu Meyland, Ambrosius, im vierten Jahrhundert, hat deswegen fast einen ganzen Brief an den Vigilius, einen jungen Priester geschrieben†, worinn er

* Matrimonium cum gentilibus non iungendum. Zur Bestätigung dieses Satzes beruft er sich nicht nur auf die Warnung des alten Tobias, cap. 4, 12. sondern auch des Abrahams, 1 B. Mos. 24, 3. auf die Bestrafung des Esra, cap. 10. auf die Vermahnungen Pauli, 1 Cor. 7, 39. 1 Cor. 6, 15. 2 Cor. 6, 14. u. f. und endlich auf Salomons Exempel, 1 Kön. 11, 1-4. CYPRIANVS Testimonior. lib. III. ad Quirinum, cap. LXII. p. 83. ed. Brem. 1690.

** Iungere cum infidelibus vincula matrimonii, prostituere gentilibus membra Christi. CYPRIANVS de Lapsis pag. 123.

† AMBROSIVS lib. IX. epist. 70. ad Vigilium, p. 174. seq. Tom. III. Opp. ed. Basil. 1555. Es heißt daselbst

er mit allerley Gründen zeiget: Daß es Christen höchst unanständig sey, sich mit den Ungläubigen ehelich zu verbinden. Der h. Hieronymus behauptet um eben die Zeit, und mit gleichem Eifer, die Sündlichkeit und Unanständigkeit solcher Ehen*: **Sie entweihen, spricht er, Christi Tempel den Götzen, und bedenken nicht, daß sie ein Theil desjenigen Leibes werden, dessen Ribben sie sind. Der Apostel hält die Verbindung mit den Ungläubigen denen zu gut, die erst an Christum gläubig ge-**

selbst unter andern: Doce plebem, vt non ex alienigenis, sed ex domibus christianis, coniugii quaeratur copula. Und bald hernach: Sed prope nihil grauius, quam copulari alienigenae; vbi et libidinis et discordiae incentiua, et sacrilegii flagitia conflantur. Nam cum ipsum coniugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat; quomodo potest coniugium dici, vbi non est fidei concordia? Cum oratio communis esse debeat; quomodo inter dispares deuotione, potest esse coniugii communis charitas? Saepe plerique capti amore foeminarum, fidem suam prodiderunt. Welches hernach mit den Exempeln der Israeliten, und sonderlich des Simsons ausführlich erläutert wird.

* At nunc pleraeque, contemnentes Apostoli iussionem, iunguntur gentilibus, et templa Christi idolis prostituunt, nec intelligunt, se corporis eius partem esse, cu-

geworden, nachdem sie schon geheirathet hatten: nicht denen, die sich noch an Heiden verheirathen, nachdem sie schon Christen sind. Zu diesen redet er anderswo: Ziehet nicht am fremden Joche, mit den Ungläubigen: Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit u. s. f? Und bald hernach beruft er sich auf den Ausspruch des Apostels von den Witwen: Sie ist frey sich zu verheirathen, welchem sie will; allein, daß es in dem Herrn geschehe: das ist, einem Christen. Der Apostel, der die andere

cuius et costae sunt. Ignoscit Apostolus infidelium coniunctioni, quae habentes maritos in Christum postea crediderunt: non his, quae, cum Christianae essent, nupserunt gentilibus, ad quas alibi loquitur: Nolite iugum ducere cum infidelibus. Quae enim participatio iustitiae cum iniquitate? etc. Und nachdem er dieses ernstlich eingeschärfet hat, fähret er fort: Vis apertius discere, quod Christianae omnino non liceat ethnico nubere? Audi eundem Apostolum: Mulier, inquit, alligata est viro, quanto tempore vir eius viuit: quod si dormierit vir eius, liberata est, cui vult nubat; tantum in Domino, id est Christiano. Qui secundas tertiasque nuptias concedit in Domino, primas cum ethnico prohibet. HIERONYMVS contra Iouinianum lib. I. cap. V. pag. 19. Tom. II. Opp. ed. Frf. et Lips. 1684.

re und dritte Heirath in dem Herrn erlaubt, verbeut die erste mit einem Heiden. Der vorhin (§. 23.) schon gelobte Augustinus*, und andere bestätigen eben das an unterschiedenen Orten.

§. 75. Man siehet aus den angeführten Stellen, daß die meisten Kirchenväter, in Verwerfung der ungleichen Heirathen sich unter andern auch vornehmlich auf die Worte Pauli** berufen, wo der Apostel zwar auch den Witwen erlaubt, daß sie sich wieder verheirathen dürfen; **allein**, mit der Bedingung, **daß es in dem Herrn geschehe.** Und sie gläuben†, daß die Meynung des Apostels sey: sie sollten sich mit keinem andern als mit einem Christen verbinden. Nun kann man zwar nicht unwidersprechlich behaupten, daß dieß die einzige und unmittelbare Absicht des Apostes gewesen††. Sie ist aber doch gewiß

G auch

* Loc. sup. cit. et Epist. 234. ad Rusticum, T. II. Opp. p. 284. ** 1 Cor. 7, 39.

† Vid. loca citt. et IO. BENCE Manuale in omnes Pauli epistolas, ad h. l. Tom. I. p. 237.

†† Dieß gestehet auch schon AVGVSTINVS de adul-

auch im geringsten nicht auszuschließen. Denn **in dem Herrn heirathen**, heißet ohne Zweifel, so heirathen, daß es dem Willen Gottes gemäß sey, und daß man dabey in der geistlichen Gemeinschaft mit Christo verbleibe. Da wir nun bereits dargethan, daß die ungleichen Heirathen dem göttlichen Gesetze zuwider; und daß dabey eine augenscheinliche Gefahr der Verführung, sowohl für die Eheleute selbst, als für ihr ganzes Geschlecht sey; so geschehen dieselben ganz gewiß nicht im Herrn. Man kann demnach mit hinlänglichem Grunde sagen, daß das Verbot derselben in den Worten des Apostels allerdings mit enthalten sey*.

§. 76. Um nun solche ungleiche Heirathen so

adulterinis coniugiis ad Pollentium lib. I. cap. XXV. Tom. VI. Opp. pag. 320.

* Fast auf gleiche Weise verbinden die meisten Ausleger diese besondere Absicht auf die ungleichen Ehen, mit der allgemeinen Bedeutung der Worte Pauli. Z. E. ERASMVS Paraphr. in 1. Ep. ad Cor. ad h. l. pag. 92. GE. CALIXTVS in Ep. 1. ad Corinth. p. 63. Lange im Apostol. Licht und Recht, p. 246. Stark im Auszuge der Auslegungen über das N. T. II. Th. p. 1175. conf. Spener l. c. p. 237.

so vielmehr zu verhüten; mußten die, so in den Ehestand treten wollten, sich vorher bey dem Bischoffe oder Aeltesten, oder andern Geistlichen; und das Frauenzimmer auch wohl bey gottseligen Witwen melden, und dieselben zu Rathe ziehen *. Hier wurde nun, nebst andern Umständen, vornehmlich darauf gesehen, von welcher Religion die zur Ehe bestimmte Person wäre: damit keine Heirathen der Christen mit den Ungläubigen einschleichen möchten. Ignatius, ein apostolischer Jünger, verlanget diese Sorgfalt bereits in seinem Briefe an den Polykarpus **: **Es gebühret sich, daß die, so da heirathen und geheirathet werden, ihre Verbindung nach dem Rathe des Bischofs einrichten: damit die Heirath nach Gottes Willen, und nicht nach fleischlichen Begierden geschehe.**

* IOACH. HILDEBRAND. l. c. FLEVRY Sitten der Christen Cap. XI. p. 70.

** Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι, καὶ ταῖς γαμουμέναις, μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ θεὸν, καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν. IGNATIVS Epist. II. ad Polycarpum, cap. V. pag. 18. in ITTIGII Biblioth. Patrum Apostolic. Lipſ. 1699. 8.

Tertullianus dringet gleichfalls darauf *: daß der gute Rath zum heirathen, bey dem Bischofe, den Aeltesten, Kirchendienern und heiligen Witwen zu suchen sey: damit man, nach der apostolischen Vermahnung, in dem Herrn heirathe. Was die Redensart, in dem Herrn heirathen, bey dem Tertullianus und andern Kirchenvätern bedeute, ist aus dem vorigen schon zur Gnüge bekannt. Doch haben es auch andere ** ausführlich gezeiget, daß man durch diese Anstalt, sonderlich die Vermischung mit Heiden, Juden und Ketzern habe vermeiden wollen. Zur Zeit des Hieronymus scheinet zwar diese Gewohnheit, sich bey den Geistlichen in Ehesachen Raths zu erholen, fast ver-

ächt-

* Vt igitur in Domino nubas secundum legem et Apostolum, qualis es, (cogita) id matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab Episcopo monogamo, a Presbyteris et Diaconis eiusdem sacramenti, a viduis, quarum sectam in te recusasti. TERTVLLIANVS lib. de Monogamia cap. XI. p. 956. conf. Annotatt. PAMELII, not. 84. pag. 964.

** GEORGIVS AMBIANAS, Monachus Capucinus, in Annotatt. ad Tertull. l. c. ap. Hildebr. l. c. imgleichen GABRIEL ALBASPINAEVS de veteribus Ecclesiae ritibus lib. I. obseruat. XXIV. p. 112. seqq.

ächtlich geworden zu seyn *: Allein es ist auch hiebey von andern bereits wohl erinnert**, daß solches aus der damals schon ein-

* Praedicator continentiae nuptias ne conciliet. Qui Apostolum legit: Superest, vt, qui habent vxores, sic sint quasi non habentes: cur virginem cogat vt nubat? Qui de monogamia sacerdos est; quare viduam hortatur vt digama sit? HIERONYMVS Epist. ad Nepotianum lib. II. ep. XIV. sub fin. p. m. 126. b.

** Bey den eben angeführten Worten des Hieronymus setzt der sel. Hildebrand loc. saep. cit. sehr wohl hinzu: Ita in Ecclesia, quo pluribus encomiis caelibatus fuit illustris, eo magis nuptiae fuerunt exosae, adeo, vt ne consilia quidem in re nuptiali dare, Sacerdotibus fuerit concessum. Martyrum aeuo sic non erat! Sonst ist, sowohl bey nurgedachter Stelle des Hieronymus, als bey der vorigen des Tertullianus, zu merken: daß viele Kirchenväter die Worte Pauli 1 Tim. 3, 2: *Ein Bischof soll seyn eines Weibes Mann*, aus einem Mißverstande, von der Polygamia successiua erkläret haben: als wenn ein Geistlicher nicht wieder heirathen dürfte, wenn ihm seine erste Frau abgestorben wäre: da doch Paulus von der Polygamia simultanea redet, daß nämlich keiner zu einem geistlichen Amte erwehlt werden sollte, welcher mehr als eine Frau zugleich hätte: wie etwa damals einige aus den Juden sowohl als Heiden bekehrte Männer, noch von der vorigen Zeit vor ihrer Bekehrung her, hatten. Wie solches auch andere bereits mit mehrern erinnert haben. Z. E. NICOLAVS HEMMINGIVS in Epist. Pauli ad Timotheum cap. III. MATTHIAS FLACIVS Glossa in N. T. l. c. pag. 1051. a. Noch ausführlicher aber, und mit besonderm Fleiße Iacobus Capellus Obseruat. in N. T. h. l. p. 92. sqq.

geschlichenen unmäßigen Erhebung des ledigen, und unbilligen Verachtung des Ehestandes, hergekommen; und den Lehrsätzen und Gebräuchen der ersten und reinsten christlichen Kirche gar nicht gemäß sey.

§. 77. Ja man hat es, zur ernstlichen Verhütung solcher schädlichen Heirathen, auch an öffentlichen Verordnungen in der christlichen Kirche nicht fehlen lassen. Es wird aber genug seyn, aus sehr vielen *, nur einige anzuführen, die vor andern merkwürdig sind. In dem besondern, aber wegen vieler guten Ordnungen ** belobten Concilio, welches im Jahre

* Mehr Zeugnisse und Ordnungen sowohl aus dem bürgerlichen als geistlichen Rechte, und den Schlüssen der Kirchenversammlungen, erwehnen schon IOH. GERHARD. l. c. §. 388. pag. 197. ITTIG. de Synodo Carentoniensi §. LII. FR. BENED. CARPZOV. Diss. I. thes. VII. pag. 40. seqq. Dieser letzte hält zwar dergleichen Zeugnisse des Alterthums nicht für sonderlich wichtig. Allein, ob sie gleich bey uns für keine unwidersprechliche Gesetze zu halten sind; so zeigen sie doch den unermüdeten Eifer der Kirche, wider solche schädliche Heirathen. Und die Aussprüche der Concilien, sonderlich der allgemeinen, gelten doch gewiß etwas mehr, als bloße Meynungen oder Vermahnungen einzelner Lehrer.

** Vid. IOACH. HILDEBRAND. Historia Conciliorum pag. 49. seqq.

Jahre Christi 305. zu Eliberi in Spanien gehalten worden, wird sehr ernstlich verbothen *: die Kinder der Rechtgläubigen, es sey mit Ketzern oder mit Juden und Heiden zu verheirathen: weil solches nichts anders, als ein geistlicher Ehebruch wäre, und zwischen einem Gläubigen und Ungläubigen keine rechte Gemeinschaft bestehen könnte. Und den Aeltern, die darwider handeln, wird eine fünfjährige Ausschließung von der christlichen Gemeine gedrohet. Die aber ihre Kinder sogar an heidnische Priester geben, werden von der

* *Concil. Eliberin.* Cap. 15. De coniugiis eorum, qui ex gentilitate veniunt: Propter copiam puellarum, Gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines Christianae, ne aetas in flore tumens, in adulterio resolvatur animae, und gleich darauf Cap. 16. De puellis fidelibus, ne infidelibus coniungantur: Haereticis, qui errant ab ecclesia catholica, nec ipsas catholicas dandas puellas, sed neque Iudaeis, neque haereticis dari placuit, eo, quod nulla possit esse societas fidelis cum infideli. Si contra interdictum fecerint parentes, abstinere per quinquennium placet. Ja endlich heist es Cap. 17. De eis, qui filias sacerdotibus gentilibus coniungunt: Si qui forte sacerdotibus idolorum filias suas iunxerint; placuit, nec in fine eis dandam communionem. in BARTH. CARANZAE Summa Conciliorum, pag. 78. seq.

christlichen Gemeine ganz und gar ausgeschlossen. Das Concilium zu Laodicea, welches im J. C. 364 gehalten, und an sich zwar nicht allgemein gewesen; aber von dem sechsten allgemeinen Concilio zu Constantinopel * ausdrücklich gebilliget worden, erwehnet dieser Heirathen zweymal nach einander. Zuerst ** wird die gänzliche Vermeidung derselben überhaupt anbefohlen: und hernach wird ausdrücklich bestimmet †, daß man sich unter keiner andern Bedingung mit irriggesinnten Leuten einlassen solle; als wenn sie sich entschließen, ihren Irrthum abzulegen, und sich zur wahren Kirche zu wenden. In dem vier=

* *Concil. Constantinop. in Trullo,* Can. 2. in Apostolorum et Conciliorum Decretis per EL. EHINGER. pag. 359. apud CARANZ. pag. 471. conf. HILDEBRAND Hist. Concilior. Sec. IV. de Concilio Laodiceno pag. 70. seqq.

** Περὶ τοῦ, μὴ δεῖν τοὺς τῆς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως πρὸς γάμου κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοῖς. *Concil. Laodic.* Can. 10. ap. EHINGER. pag. 111. CARANZ. pag. 133.

† Ὅτι οὐ δεῖ πρὸς πάντας αἱρετικοὺς ἐπιγαμίας ποιεῖν, ἢ διδόναι υἱοὺς ἢ θυγατέρας· ἀλλὰ μᾶλλον λαμβάνειν, εἴγε ἐπαγγέλλοιντο χριστιανοὶ γίνεσθαι. ib. Can. 31. ap. EHINGER. pag. 120. CARANZ. pag. 136.

vierten allgemeinen Concilio, welches zu Chalcedon im J. C. 451 gehalten worden *, wird eine solche ungleiche Verbindung vornehmlich den Geistlichen nachdrücklich verbothen: und wofern dergleichen vorher schon geschehen, und aus einer solchen Heirath bereits Kinder erzeuget wären; so wird die Sorgfalt, dieselben zur wahren Kirche zu führen und zu halten, mit Ernst eingeschärfet.

§. 78. Das vollständigste Verboth aller ungleichen Ehen findet man in dem sechsten allgemeinen, und dritten Constantinopolitanischen Concilio, oder vielmehr in den Schlüssen der Kirchenversammlung, welche, zur Er-

* Ἐπειδὴ ἔν τισιν ἐπαρχίαις συγκεχώρηται τοῖς ἀναγνώσταις καὶ ψάλταις γαμεῖν· ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος μὴ ἐξεῖναί τινι αὐτῶν ἑτερόδοξον γυναῖκα λαμβάνειν. Τοὺς δὲ ἤδη ἐκ τοιούτου γάμου παιδοποιήσαντας, εἰ μὲν ἔφθασαν βαπτίσαι τὰ ἐξ αὐτῶν τεχθέντα παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, προσάγειν αὐτὰ τῇ κοινωνίᾳ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας. Μὴ βαπτίσαντες δὲ, μὴ δύνασθαι ἔτι βαπτίζειν αὐτὰ παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, μήτε μὴν συνάπτειν πρὸς γάμον αἱρετικῷ ἢ Ἰουδαίῳ, ἢ ἕλληνι, εἰ μὴ ἄρα ἐπαγγέλλοιτο εἰς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τὸ συναπτόμενον πρόσωπον τῷ ὀρθοδόξῳ. Εἰ δέ τις τοῦτον τὸν ὅρον παραβαίη τῆς ἁγίας συνόδου, κανονικῷ ὑποκείσθω ἐπιτιμίῳ. *Concil. Chalcedon.* Can. 14. ap. EHINGER. p. 157. seq. CARANZ. Can. 13. pag. 255. seq.

gänzung * des fünften und sechsten allgemeinen Concilii, vom Kaiser Justiniano II. im J. C. 692 zu Constantinopel zusammen berufen worden. Es werden auch dabey die besondern Umstände nach Pauli Anleitung, ziemlich wohl unterschieden. Es scheinet zwar etwas zu strenge, daß die bereits vollzogenen Ehen durchaus getrennet werden sollen. Allein da diese Verordnung damals öffentlich bekannt gemacht wurde; so hatte ein jeder, welcher sich dem ungeachtet in dergleichen Ver-

* Wegen solcher Absicht wird diese Kirchenversammlung insgemein σύνοδος πεντέκτη, Concilium Quino-Sextum genannt. Von dem großen gewölbten Saale auf dem Thurme des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel, welcher Trullus oder Trullum hieß, und auf welchem dieß Concilium gehalten worden, nennet man es sonst auch Trullanum, und zwar Trullanum II, weil das vorige sechste, auf demselben Saale, als das erste, gehalten war. Von dieser Benennung und Absicht, und der auch bey den Papisten nicht zu verwerfenden Gültigkeit dieses Concilii, s. Praefat. ap. CARANZ. pag. 469. HILDEBRAND. Histor. Concilior. pag. 205. et pag. 209. seqq. CELLAR. Historia Vniu. medii aeui Sec. VII. §. I. pag. 77. WEISMANN. Hist. Eccl. N. T. Part. I. Sec. VII. §. 5. pag. 561. seqq. MOSHEM. Hist. Christ. Antiq. Sec. VII. Part. II. cap. V. §. IIX. pag. 501. seq. Heinsii Kirchenhist. N. T. VII. Sec. IV. Cap. XI. Fr. pag. 1008. im 1ten Bande, in 4.

Verbindung einließ, nachmals alle üble Folgen sich selbst allein zuzuschreiben. Die Worte der 72sten Regel, welche ganz davon handelt, sind diese *: **Es soll nicht erlaubt seyn, daß sich ein rechtgläubiger Mann mit einer ketzerischen Frau, oder eine rechtgläubige Frau mit einem ketzerischen Manne verbinde. Wo sichs aber zeigte, daß dergleichen von irgend jemand geschehen wäre; so soll die Heirath für ungültig gehalten, und diese unrechtmäßige Ehe**

* Μὴ ἐξέστω, ὀρθόδοξον ἄνδρα αἱρετικῇ συνάπτεσθαι γυναικί· μήτε μὴν αἱρετικῷ ἀνδρὶ γυναῖκα ὀρθόδοξον ζεύγνυσθαι. Ἀλλ' εἰ καὶ φανεῖ τι τοιοῦτον ὑπό τινος τῶν ἁπάντων γινόμενον, ἄκυρον τὸν γάμον ἡγεῖσθαι, καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συνοικέσιον. Οὐ γὰρ χρὴ τὰ ἄμικτα μιγνύναι, οὐδὲ τῷ προβάτῳ λύκον συμπλέκεσθαι, καὶ τῇ τοῦ χριστοῦ μερίδι τὸν τῶν ἁμαρτωλῶν κλῆρον. Εἰ δὲ παραβῇ τις τὰ παρ' ἡμῶν ὁρισθέντα, ἀφοριζέσθω. Εἰ δέ τινες ἔτι ἐν τῇ ἀπιστίᾳ τυγχάνοντες, καὶ οὔπω τῇ τῶν ὀρθοδόξων ἐγκαταλεγέντες ποίμνῃ, ἀλλήλοις γάμῳ νομίμῳ ἡρμόσθησαν, εἶτα ὁ μὲν, τὸ καλὸν ἐκλεξάμενος, τῷ φωτὶ τῆς ἀληθείας προσέδραμεν· ὁ δὲ ὑπὸ τοῦ τῆς πλάνης κατεσχέθη δεσμοῦ, μὴ πρὸς τὰς θείας ἀτενίσαι ἀκτῖνας ἑλόμενος· (εὐδοκεῖ δὲ τῷ πιστῷ ἡ ἄπιστος συνοικεῖν, ἢ τὸ ἔμπαλιν ὁ ἄπιστος τῇ πιστῇ) μὴ χωριζέσθωσαν κατὰ τὸν θεῖον Ἀπόστολον. Ἡγίασται γὰρ ὁ ἄπιστος ἀνὴρ ἐν τῇ γυναικὶ, καὶ ἡγίασται ἡ ἄπιστος γυνὴ ἐν τῷ ἀνδρί. *Concil. gener. VI. Constantinop. in Trullo* Can. 72. ap. EHINGER. pag. 414. ſeq. CARANZ. pag. 490.

Ehe getrennet werden. Denn es geziemet sich nicht, daß man Dinge vermische, welche gar nicht zusammen gehören; oder daß der Wolf mit dem Schafe, und das Erbtheil der Sünder mit dem Eigenthume Christi vermenget werde. Wer aber diese unsere Verordnung übertritt, der soll von der Gemeine ausgeschlossen werden. Wofern aber einige, da sie noch im Unglauben, und noch nicht zur Heerde der Rechtgläubigen versammlet gewesen, sich durch eine rechtmäßige Heirath mit einander verbunden; und hernach erst der eine das beste erwehlet, und zum Lichte der Wahrheit geeilet; der andere aber von den Banden des Irrthums gehalten würde, und die göttlichen Stralen nicht gerade anschauen wollte; es ließe sichs aber die ungläubige Frau gefallen, bey dem gläubigen Manne; oder hinwiederum der ungläubige Mann bey der gläubigen Frau zu wohnen; so sollen sie, nach dem Ausspruche

spruche des heiligen Apostels, nicht von einander geschieden werden. Denn der ungläubige Mann ist geheiliget durch die Frau, und die ungläubige Frau ist geheiliget durch den Mann.

§. 79. Man hat auch, sowohl um selbige Zeit, als vorher und hernach, in der christlichen Kirche, solche Heirathen wirklich als höchstunanständig gemieden. Als in Britannien, **Edwin**, der König von Northumberland, durch seine Gesandten, die Tochter des Kentischen Königs **Ethelberts** *, zur Gemahlinn begehrte; so wurde demselben zur Antwort ertheilet **: Eine christliche Jungfrau könne keinem heidnischen Manne verlobet werden: damit nicht der Glaube und die hei-

* Er war der erste christliche König in Kent, und durch seine Gemahlinn, die fränkische Prinzessinn Bertha, ungefehr im J. C. 598 zum Christenthume gebracht. s. Allgem. Chronik, 3 Band, II Hauptabtheil. III Zeitbegr. XV. Cap. §. III. p. 556. Gebauers Grundriß zur Historie IV. Cap. §. 31. pag. 193.

** Virginem christianam homini pagano desponsari non posse, ne fides et sacramenta coelestis Regis, consortio terreni Regis, qui verum Dei cultum ignoraret, polluerentur. apud HILDEBRAND. de Nuptiis veterum Christianorum.

heiligen Verbindungen des himmlischen Königes, durch die Gemeinschaft eines irdischen Königes, der von dem wahren Gottesdienste nichts wüßte, befleckt werden möchten. Da nun die Gesandten dieses dem Könige **Edwin** berichteten, ließ derselbe dagegen vermelden: Er wollte dem christlichen Glauben, wozu sich die Prinzeßinn bekannte, gar nichts zuwider thun; sondern ihr vielmehr erlauben, daß sie ihren Glauben und Gottesdienst, nebst allen, die sie bey sich führete, Männern und Weibern, Priestern und Bedienten, nach christlichem Gebrauche beybehalten und beobachten möchte. Ja er weigerte sich selbst nicht, die christliche Religion anzunehmen, wenn sie nur von verständigen Männern untersucht, und heiliger und vortrefflicher, als das Heidenthum befunden würde. Auf solche Versicherungen wurde endlich die Kentische Prinzessinn mit dem **Edwin** verlobet, und als seine Gemahlinn zu ihm geführet. Er stellete aber auch seinen guten Vorsatz ins Werk, und bekannte sich nicht nur selbst zum christlichen Glauben;

son-

sondern * führte auch in seinem Reiche um das Jahr Christi 627 ebenfalls das Christenthum ein. Noch im achten Jahrhundert wollte die Kaiserinn **Irene**, eine Gemahlinn des griechischen Kaisers **Leo III. Isaurus**, nicht zugeben, daß ihr Sohn, der nachmalige Kaiser **Constantinus V. Copronymus**, die Tochter des **Caganus** oder **Chagans**, eines scythischen Königs ** der Chazaren oder Avaren, heirathen sollte †: bevor dieselbe im Christenthume unterwiesen und getauft worden wäre.

* Allgem. Chronik. 3 B. l. c. §. VII. p. 559. a. Gebauer l. c. §. 35. p. 194.

** Einige halten ihn für denselben Fürsten, den man heutzutage den Tartar Chan nennet. Er hatte durch Ueberwindung der Saracenen, dem griechischen Kaiser etwas Ruhe geschaffet. Und diese Gefälligkeit hatte vermuthlich zu der Heirath zwischen seiner Tochter und dem Sohne des Kaisers Anlaß gegeben. Seine Tochter hieß, wie ihre Schwiegermutter, gleichfalls Irene. Von ihrem Vaterlande bekam ihr Sohn Leo IV. den Zunamen Chazarus: dessen Gemahlinn, die herrschsüchtige Irene, eine gebohrne bulgarische Prinzessinn, mit den beyden itztgedachten nicht zu vermengen ist. s. Allgem. Chronik 3 Band, II Hauptabth. III Zeitbegr. VI. Cap. §. VIII. IX. p. 459. CELLAR. Hist. vniu. medii aeui Sec. VIII. §. I. not. c. pag. 84.

† SIGEBERTVS GEMBLACENS. Chronograph. ad an. 732. ap. HILDEBR. l. c.

wäre. Man ließ sich also um diese Zeit in keine Heirath mit den Ungläubigen ein: wo nicht der irrige Theil zugleich die wahre Religion annahm; oder wenigstens eine sichere Hoffnung zur Bekehrung desselben vorausgesetzt war.

§. 80. Wenn die Nachrichten, die man von den Reisen und Verrichtungen des Evangelisten **Matthäus** in dem asiatischen Mohrenlande hat, unstreitig ausgemacht, und nicht so voll Ungewißheit und Zweifel wären *; so könnte man noch ein ausnehmendes Exempel des apostolischen Eifers in dieser Sache anführen. Die Begebenheit wird unterdeß insgemein so erzehlet **: **Matthäus** bekehrte durch seine Predigt im Mohrenlande, den König **Aegyppus** oder **Aeglippus**, nebst seiner Ge-

* Wil. Cave Leben der h. Apostel, im Leben Matthäi, §. IV. pag. 560. seq. THOM. ITTIG. Sel. Cap. Hist. Eccl. Sec. I. Cap. VII. Sect. V. §. XXI. pag. 454. seq. CHR. EB. WEISMANN. Hist. Eccl. N. T. Sec. I. §. 17. pag. 51. I. G. PRITII et C. G. HOFFMANN. Introd. in lect. N. T. cap. XIII. pag. 151. seq.

** S. Christoph Starkens Ausleg. üb. N. T. I. Th. Vorr. üb. Evang. Matth. §. 3. pag. 21.

Gemahlinn **Euphrosine** oder **Euphemia**, wie auch ihren Sohn **Ephron**, welchen er vom Tode erwecket, und ihre Tochter **Iphigenia**, zum Glauben an Christum. Nach dem Absterben des **Aegyppus** gelangte ein heidnischer Fürst, Namens **Hirtacus**, zur Regierung, und begehrte die Prinzessinn **Iphigenia** zur Gemahlin. Weil er aber ein Feind des Christenthums war; so widerrieth Matthäus diese Heirath mit so beständigem und unerschrockenem Ernste, daß er auch sein Leben darüber einbüßen mußte. Denn der heidnische Tyrann ließ ihn, ungefehr sechzig Jahre nach Christi Geburth, in der äthiopischen Stadt **Naddaber**, bey öffentlichem Gottesdienste vor dem Altare, durch seine Bedienten, rücklings mit dem Schwerdte erschlagen: als er eben mit aufgehobenen Händen betete, oder, wie einige meynen, im Begriffe war, das heil. Abendmahl einzusegnen *.

* Andere ertheilen von dem Tode Matthäi ganz andern Bericht, z. E. DOROTHEVS Synopſ. de vita et morte Apoſtolor. in Bibl. PP. Tom. III. pag. 148. ap. CAVE

Exempel
übel gelungener ungleichen Ehen, aus verschiedenen Zeiten.

§. 81.

Doch man braucht es gar nicht, die Sache mit ungewissen Nachrichten zu unterstützen. Unzehliche, ganz unwidersprechliche Exempel haben es zu allen Zeiten gewiesen, daß es keine erdichtete, sondern fast unvermeidliche Gefahr sey, die wir bey den ungleichen Heirathen, aus den sichersten Gründen vorgestellt haben. Es würde viel zu weitläuftig seyn, und eine eigne Abhandlung erfordern: wenn

CAVE l. c. behauptet: Er sey zu Hierapolis in Parthien gestorben, und ehrlich begraben. NICEPHORUS Hist. Eccl. lib. II. cap. 41. giebt vor: Er sey in das Land der Cannibalen oder Menschenfresser gekommen, und habe daselbst durch seine Predigt, und eine besondere wunderthätige Ruthe, sehr viele Leute, auch den Fürsten Fulvianus selber bekehret: der ihn aber hernach aus Neid verfolget, und zuletzt mit einem Pfahle in die Erde spiessen lassen. Allein wie dieses insgemein für eine leere Fabel gehalten wird; so findet die obige Erzehlung noch immer den meisten Beyfall.

wenn man alle dergleichen unglückliche Verbindungen * in den Geschichten aufsuchen, und ausführlich beurtheilen wollte. Es wird genug seyn, aus unterschiedenen Zeiten nur einige, die etwa vor andern merkwürdig sind, anzuführen.

§. 82. Der Untergang der ersten Welt in der Sündfluth, giebt uns die ersten Beweise der unseligen Folgen solcher ungleichen Ehen. Woher entstand doch alle Verführung und alles Unheil? Nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift ** war dieses der Ursprung: **Die Kinder Gottes sahen nach den Töchtern der Menschen, und nahmen zu Weibern, welche sie wollten.** Diejenigen, welche sich zum Dienste des wahren Gottes bekannten, verheiratheten sich ohne Unterscheid mit den Ungläubigen und Gottlosen. Daher wurden sie auch mit verführet und mit gestraft. Als

* Eine ziemliche Reihe derselben erwehnet Spener in s. letzten theol. Bedenken l. c. p. 255. u. f. imgleichen CARPZOV. Diss. II. thes. IX. p. 100. seqq. wo er zugleich sehr wohl erinnert: daß wenn ja einige wenige von solchen Ehen noch ziemlich geriethen; doch die allermeisten sehr übel ausschlugen. ** 1 B. Mos. 6, 2. u. f.

nachmals die Israeliten, das auserwehlte Volk des wahren Gottes, das göttliche Gesetz in diesem Stücke übertraten *; als sie die Töchter der Cananiter zu Weibern nahmen, und ihre Töchter jener Söhnen gaben; da dieneten sie auch jener Göttern, und thaten übel vor dem Herrn, und vergassen des Herrn ihres Gottes. Daher ergrimmete auch der Zorn des Herrn über Israel. An unterschiedenen Königen, sowohl in Juda, als in Israel, hat man eben dergleichen Folgen augenscheinlich gesehen.

§. 83. Niemand darf sich auch hiebey dünken lassen: Er sey in der Erkenntniß der Wahrheit so fest gegründet, daß ihn nichts davon abziehen könne; ja daß er vielmehr andere gar leicht von ihrem Irrthume zurecht bringen wolle. Denn auch der Klügste ist hier viel zu schwach; so bald er sich auf seine Klugheit verläßt, und seine Begierden nicht mit ernstlicher Sorgfalt im Zaume hält. Nicht nur ein ruchloser Ahab † ließ sich durch seine

* Richt. 3, 6. 7. 8.

† 1 Kön. 16, 31. u. f.

abgöttische Jesabel zum Baalsdienste verleiten: Nicht nur ein ungerathener Joram * brachte sich und sein ganzes Haus, durch die Verschwägerung mit dem Hause Ahabs, in gleiche Verführung, und in unbeschreibliches Elend: Nein, auch Salomo, der allerweiseste unter den Königen, der so wohl unterwiesene und anfangs so gottesfürchtige Fürst, wurde endlich doch durch diese Netze bestricket **. **Der König Salomo liebete viele ausländische Weiber von solchen Völkern, davon der Herr gesagt hatte den Kindern Jsrael: Gehet nicht zu ihnen, und lasset sie nicht zu euch kommen: Sie werden gewiß eure Herzen neigen ihren Göttern nach. An diesen hing Salomo mit Liebe.** Und was trug denn diese verbothene Liebe für Früchte? **Da er nun alt war, neigeten seine Weiber sein Herz fremden Göttern nach, daß sein Herz nicht ganz, nicht aufrichtig war mit dem Herrn seinem Gott. Und darum wurde denn auch der Herr**

* 2 Kön. 8, 18. ** 1 Kön. 11, 1. u. f.

zornig über Salomo, daß sein Herz von dem Herrn, dem Gott Jsrael, geneigt war. Es wurde daher das größte Theil seines Königreichs von seinem Hause gerissen, und noch bey seinem Leben einem andern bestimmet. Dieses große Exempel stellet auch Nehemias denjenigen vor, die sich in eben solche Heirathen eingelassen, und die Gefährlichkeit derselben nicht bedacht hatten*: **Hat nicht Salomo, der König Jsrael, daran gesündiget? Und war doch unter vielen Völkern kein König ihm gleich, und er war seinem Gotte lieb, und Gott setzte ihn zum Könige über ganz Jsrael: noch machten ihn die ausländischen Weiber zu sündigen. Habt ihr das nicht gehöret, daß ihr solch groß Uebel thut, euch an unserm Gotte zu vergreifen, mit ausländischem Weibernehmen?**

§. 84. In der christlichen Kirche hat es eben so wenig, als in der jüdischen, an Exempeln gefehlet, daß auch große Leute, zu ihrem

eige-

* Nehem. 13, 26. 27.

eigenen Verderben, und zum Nachtheile der rechtgläubigen Kirche, durch irrgläubige Ehegenossen, sich von der wahren Religion haben abführen lassen. Der Kaiser **Valens** * ließ sich durch seine Gemahlinn **Domitia** verleiten, nicht nur selbst zur arianischen Ketzerey abzufallen; sondern auch die Rechtgläubigen aufs äußerste zu verfolgen. Sein Bruder, **Valentinianus** I. hatte ebenfalls eine arianische Gemahlinn, **Justina**: und diese bewog auch ihren Sohn, **Valentinianus** II **, den Arianern allerley Vorzüge zu ertheilen, und der wahren Kirche dabey manchen Verdruß anzuthun. **Basiliscus** † wurde durch seine eutychianische Gemahlinn **Zenonis** dergestalt aufgebracht, daß er das chalcedonische Concilium gänzlich verwarf, und gegen die Rechtgläubigen eine heftige Verfolgung erregte, die nicht eher, als durch eine allgemeine Empörung, zu hem-

* THEODORETUS Hist. Eccl. lib. IV. cap. XII. XIII. pag. 165. seq. ed. VALESII.

** SOCRATES Hist. Eccl. lib. V. cap. XI. p. 270.

† THEODORUS Anagnostes s. Lector Excerpt. ex Hist. Eccl. lib. I. p. 556.

hemmen war. Der berühmte Kaiser **Justinianus I***, der sonst unterschiedenes zur Aufnahme der wahren Kirche veranstaltet hatte, ließ sich doch zuletzt, zum Nachtheile der Wahrheit, von seiner ohnedem mächtigen Gemahlinn **Theodora** zur eutychianischen Ketzerey mit verleiten.

§. 85. Aus den neuern Zeiten würde man ebenfalls sehr viele anführen können, welche durch dergleichen Verbindungen sehr übel für sich und die ihrigen gesorget haben. Es wird aber auch hier genug seyn, nur einige zu berühren. Als **Philibert** **, Marggraf von Baden, die **Mathildis**, oder **Mechtildis**, eine Tochter des Herzogs **Wilhelms IV.** von Bayern, im Jahre 1557 heirathete; blieb er selbst zwar bey der lutherischen Religion unverändert; wie er aber dem Könige in Frankreich, Carl dem IX. wider die Hugenotten Kriegsdienste that, und 1569. in der Schlacht

bey

* EVAGRIUS Scholasticus Hist. Eccl. lib. IV. cap. XXXIX. pag. 415.

** Pufendorf Einleit. zur Historie III. Th. XII. Cap. §. 5. p. 757. Hübner Polit. Hist. V. Th. III. B. p. 562.

bey Montcontour frühzeitig ums Leben kam; wurde sein Sohn **Philippus**, unter der bayerischen Vormundschaft, in der papistischen Religion erzogen, und führete dieselbe in seinem ganzen Lande ein, wo sie auch nachher beständig geblieben. Wem ist es unbekannt, daß die Heirath **Heinrichs des IV.** von Navarra*, nachmaligen Königs von Frankreich, mit der französischen Prinzessinn **Margaretha**, einer Tochter **Heinrichs II.** und Schwester **Carls IX.** zu der entsetzlichen parisischen Bluthochzeit, im J. 1572 Anlaß gegeben? daß aber auch hernach, sowohl der Abfall des Königes selbst, als auch endlich seine Ermordung darauf erfolget? In Engeland** wurde nicht nur wegen der papistischen Mutter und Gemahlinn des mächtigen Staatsmini-

* Aus dem P. Daniel und Thuanus in der Allgem. Chronik VII. Band II. Hauptabth. VII. Zeitbegr. XXVI. Cap. §. XII. pag. 639. u. f. Pufendorf Einl. zur Hist. I. Th. V. Cap. §. 20. p. 515. und §. 22. p. 524. u. f. Gebauer Grundriß zur Historie III. Cap. pag. 130. u. f.

** Aus dem RAPIN de THOIRAS in der Allgem. Chronik X. Band II. Hauptabtheil. IX. Zeitbegr. XXXVII. Cap. §. XIII-XV. p. 194. b. u. f. §. XVIII-XXII. p. 199. b. u. f. Gebauer l. c. IV. Cap. p. 232. u. f.

sters, des Herzogs von Buckingham, die nöthige Einschränkung der Römischcatholischen augenscheinlich versäumet: sondern als auch Jacobus I. wegen Verheirathung seines Sohnes, Carls I. mit einer spanischen Prinzessinn erst lange Unterhandlungen pflog; und nachmals mit der französischen Prinzessinn, Henrietta Maria, einer Tochter Heinrichs IV. und Schwester Ludwigs XIII. im J. 1625 die Heirath wirklich vollzogen wurde; so trug solches alles zu dem heftigen Widerwillen des Volkes ungemein vieles bey, der sich endlich mit der unglücklichen Enthauptung dieses Königs beschloß.

§. 86. Man braucht auch wohl wenig Mühe, noch heutzutage solche Leute zu finden, welche nicht nur aus eitelm Triebe oder sündlichen Absichten, sich mit fremden Religionsverwandten verbinden; sondern auch auf deren Antrieb oder Begehren manches vornehmen oder geschehen lassen, das zur Ausbreitung des Irrthums, und zum Nachtheile der Wahrheit gereichet: Ja die sich wohl gar von

ihren

ihren Männern oder Weibern verleiten lassen, theils diesen zu gefallen, theils zur vermeynten Beförderung ihres Glückes, selbst die irrige Religion anzunehmen, von deren Falschheit und Verdammlichkeit sie doch sonst vollkommen überzeuget gewesen. Geschiehet es aber ja, daß sie selbst, zum wenigsten bey dem äusserlichen Bekenntnisse der evangelischen Wahrheit, unverändert beharren; so ist doch leicht zu erachten, in was für Ungewißheit und Unruhe ihr Herz gesetzt werden müsse, und wie schwer dereinst ihre Verantwortung seyn werde: da sie, durch die gewöhnlichen Theilungsverträge, die Hälfte ihrer Kinder der augenscheinlichsten Gefahr eines ewigen Verderbens aufopfern; ja wohl gar Anlaß geben, daß auch die andern, so mit ihnen der Wahrheit anhangen sollten, ebenfalls durch die List der Verführer ins Verderben gestürzet werden.

§. 87. Zur Vertheidigung der ungleichen Heirathen läßt man es zwar auch an Exempeln * nicht

* Vid. QVENSTED. Theol. Didact. Pol. Part. IV. Cap. XIV. de Coniugio Sect. II. Quaest. IV. Rat. pro affirm. III. p. 476. b. CARPZOV. Diss. I Thes. X. p. 58 seq.

nicht fehlen. Man beruft sich darauf, daß gleichwohl viele große Leute dergleichen Heirathen eingegangen wären; ja wohl gar die Bekehrung anderer, und die Aufnahme und Ausbreitung der wahren Kirche durch dieselbe befördert hätten. Allein man kann darauf so vieles erwiedern, daß die ganze Kraft der Rechtfertigung, die man hierauf zu gründen meynet, von selbst dahin fällt. Vorerst beweiset das Verfahren der Menschen, auch der allervornehmsten, durchaus nicht, was recht oder unrecht ist: sondern dieses muß aus dem Worte des Höchsten, und aus unleugbaren vernünftigen Gründen entschieden werden. Ja unterschiedene Exempel, die man zur Vertheidigung recht mit an die Spitze stellet, z. E. des Salomons, Jorams u. d. g. sind in der h. Schrift schon ausdrücklich getadelt. Einige, die man noch am ersten entschuldigen kann, haben nach ihren damaligen Umständen schwerlich Personen finden können, die ihnen in der Religion näher gewesen wären, als diejenigen, mit welchen sie sich wirklich verbunden haben: wie solches von dem Erzvater Jacob* ganz offenbar ist. Andere aber, die man als besonders lobenswürdig anführet, haben sich nur mit solchen Fremdlingen eingelassen,

* 1 B. Mos. 27, 46. cap. 28, 1. 2.

sen, die schon vorher zur Verehrung des wahren Gottes getreten waren. Von der Rahab * aus Jericho, die der Salma, und von der moabitischen Ruth **, die der Boas zur Ehe genommen, ist dieses klar ausgemacht. Von der Assenath †, der Gemahlinn des Josephs, eines sonst so heil. u. behutsamen Mannes; und von dem Vater des Timotheus ††, ist dergleichen ebenfalls

* Jos. 2, 9. u. f. Ebr. 11, 31.

** Ruth. 1, 16. cap. 2, 11. 12. cap. 3, 11.

† 1 B. Mos. 41, 45. Der gelehrte Engeländer Samuel Schuckford schließet aus unterschiedenen Umständen, daß die Religion der Aegypter damals noch nicht so sehr verderbt, oder von der alten wahren Noachischen Religion so weit abgegangen gewesen, als mans in spätern Zeiten gefunden. Folglich war es dem Joseph ein leichtes, seine Gemahlinn noch immer näher zur richtigen Erkenntniß und Verehrung des einzigen wahren Gottes zu führen, und nebst seinem ganzen Hause, dabey zu erhalten. S. Schuckfords Harmonie der heiligen und Profan-Scribenten, I. Th. V. B. pag. 222. u. f. Eben dahin geht auch Herr D. Lange im Mosaischen Licht und Recht, pag. 297.

†† Der Vater des Timotheus war zwar ein Grieche, und ohne Zweifel im Heidenthum gebohren, Ap. Gesch. 16, 1. Allem Ansehen nach aber, war er wohl ein Jüdengenosse (Proselytus portae) geworden, der den wahren Gott Israels verehrte; ob er gleich die Beschneidung nicht annahm: Dergleichen sich damals viele zur jüdischen Kirche hielten. Denn außer diesem ist nicht wohl zu begreifen, wie so wohl die fromme Eunike selbst, als ihre gottselige Mutter Lois, in diese Heirath gewilliget haben würden, s. 2 Tim. 1, 5. Man findet auch gar nicht, daß er sich der rechtgläubigen Erziehung des Timotheus

falls zu vermuthen. Diejenige Bekehrung aber, welche erst bey Gelegenheit, und zur Beförderung einer Heirath; oder nach Vollziehung derselben, als eine ausgemachte Bedingung geschiehet, ist wohl insgemein sehr verdächtig. Ja die Umstände zeigen es oft ganz offenbar, daß der Uebergang des einen Theils zur Kirche des andern, mehr aus politischen oder häuslichen Absichten, als aus einer reinen und gegründeten Ueberzeugung der Wahrheit geschehe. Gesetzt aber endlich, man fände es zuweilen, daß ein irrgläubiger Ehegenosse noch in der Ehe zur evangelischen Wahrheit bekehret worden: so hat man solches keinesweges für eine sichere Folge einer ungleichen Heirath; sondern vielmehr für einen ausnehmenden und unverdienten göttl. Segen, und für ein Werk der wunderbaren göttl. Vorsehung zu halten *, die auch aus dem

theus im geringsten widersetzet hätte. Ob er aber noch gelebet, da Paulus nach Lystra gekommen, und sich mit seinem Weibe und Sohne völlig zu Christo gewandt habe; oder ob er schon vorher gestorben gewesen, kann man nicht gewiß sagen. S. Wil. Cave Leben der apostol. Väter, im Leben Timothei §. I. II. p. 139. u. f. Lange Apostol. Licht u. Recht, in der histor. Nachricht von Timotheo §. II. p. 70. u. f.

* Dieß gestehet Hr. D. Carpzov selbst Diss. II. thes. III. p. 79. Man siehet auch überhaupt aus dieser andern Abhandlung de eo quod consultum est etc. ganz augenscheinlich, daß dieser geschickte Rechtsgelehrte eigentlich gar kein Freund solcher ungleichen Heirathen sey. Er hat sie nur in

dem Bösen selbst, wider dessen Natur, etwas Gutes herausbringen kann. Die Sache selbst aber ist deswegen eben so wenig zu loben; als die Bosheit der Brüder Josephs in desselben Verkaufung, und unzehliche andere strafbare Unternehmungen der Menschen deswegen an sich selber recht werden, weil bloß die unendliche Weisheit und Macht und Heiligkeit des Höchsten dieselben zu einem heilsamen Zwecke zu lenken weis. Man kann es also gewiß nicht anders, als die größte und unbesonnenste Verwegenheit nennen: wenn jemand aus einer so seltenen, so ungewissen und betrieglichen Hoffnung eines guten Erfolgs, eine Heirath eingehen wollte, wobey so unzehliger Verdruß fast gar nicht zu vermeiden, und die allererschrecklichste Gefahr eines ewigen Verderbens so gewiß zu befürchten ist.

§. 88. Aus der ganzen bisher angestellten Be-

in der ersten Abhandlung de eo, quod iustum est etc. nach der gewöhnlichen Redensart der Rechtsgelehrten, insofern für rechtmäßig erkläret; weil sie noch durch keine öffentlich eingeführte obrigkeitliche Gesetze gänzlich verbothen sind. Wir erkennen ihn also auch nicht für unsern wirkl. Gegner. Weil aber doch bey seiner ersten Vertheidigung manches vorkömmt, das von ungeübten Gemüthern leicht zur völligen Entschuldigung solcher Ehen gemisbraucht werden könnte; so haben wir ihn insofern bisweilen als unsern Gegner ansehen, und seinen vorgebrachten Gründen begegnen müssen.

Betrachtung können wir nunmehr wohl keinen andern Schluß machen, als daß die ungleichen Heirathen, mit dem Wesen der wahren Religion (§. 8. u. f.), mit dem rechten Endzwecke des Ehestandes (§. 30 u. f.), und mit den löblichen Ordnungen u. Gewohnheiten der ersten christlichen Kirche (§. 73. u. f.), offenbar streiten. Es verdienen auch die angeführten Gründe um so viel stärkern Beyfall; da sie durch so viele unleugbare Exempel (§. 81. u. f.) ganz augenscheinlich bestätiget worden. Wem es also mit seiner Religion nur noch einiger Ernst ist; wer nicht sich selbst und die Seinigen in unzehliches Misvergnügen, und in die augenscheinlichste Seelengefahr stürzen will*; der wird ja hoffentlich auch nicht so leichtsinnig seyn, alle wohlgemeynte, durch vielfältige Erfahrung bestätigte, und in der ewigen göttlichen Wahrheit selbst gegründete Vorstellungen, so lange schlechterdings zu verachten; bis er die Richtigkeit derselben, mit seinem unersetzlichen Schaden selber erfähret.

* Einer von den größten Gottesgelehrten unserer Kirche macht bey eben dieser Sache den nachdrücklichen Schluß: *Pii* igitur est, a malo hic declinare; *prudentis* pericula praecauendo anteuertere; *sancti*, a prophano abstinere; *cauti*, alieno malo sapere; *insanientis*, in ignem se sponte coniicere. IOH. GERHARD. Exeg. Locor. Theol. Tom. VII. Loc. 28. de Coniug. §. 388. pag. 197.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aufrichtige Gedanken von der ... Vermeidung der Heirathen zwischen ungleichen Religions-Verwandten ...

S.l. 1744

J.can.p. 424
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545120-3
VD18 14595400-001